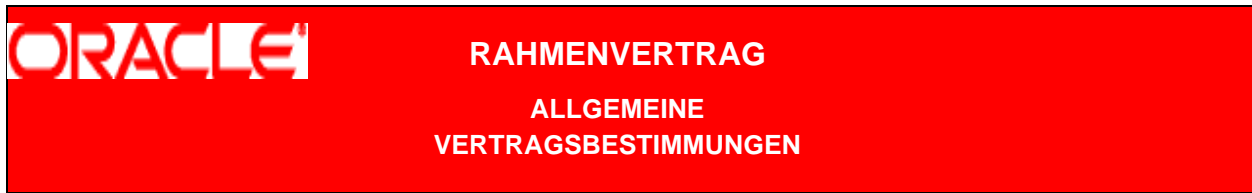


DURCH DIE BEAUFTRAGUNG EINES AUFTRAGSDOKUMENTS, DAS DIESE ALLGEMEINEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN BEINHÄLTET (DAS „AUFTRAGSDOKUMENT“), STIMMEN SIE ZU, AN DIE BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN DES AUFTRAGSDOKUMENTS SOWIE AN DIE BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN DIESER ALLGEMEINEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN GEBUNDEN ZU SEIN. WENN SIE EINEN AUFTRAG IM AUFTRAG EINES UNTERNEHMENS ODER EINER ANDEREN JURISTISCHEN PERSON („UNTERNEHMEN“) ERTEILEN, SICHERN SIE ZU, DASS SIE BEFUGT SIND, DIESES UNTERNEHMEN AN DIE BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN DES AUFTRAGSDOKUMENTS UND DIESER ALLGEMEINEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN ZU BINDEN, UND IN DIESEM FALL BEZIEHEN SICH „SIE“ UND „IHR(E)“, WIE IN DIESEN ALLGEMEINEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN VERWENDET, AUF DIESES UNTERNEHMEN. FALLS SIE DIE RECHTSBEFUGNIS NICHT HABEN, ODER DAS UNTERNEHMEN DEN BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN DES AUFTRAGSDOKUMENTS UND DIESER ALLGEMEINEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN NICHT ZUSTIMMT, DÜRFEN SIE KEINEN AUFTRAG, DER DIESE ALLGEMEINEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN BEINHÄLTET, ERTEILEN SOWIE DIE PRODUKTE ODER BESTELLBAREN SERVICES NICHT NUTZEN.



Diese allgemeinen Vertragsbestimmungen („Allgemeine Vertragsbestimmungen“) werden zwischen **Oracle Austria GmbH**, mit dem Firmensitz in der Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, Firmenbuchnummer FN 38835k, Firmenbuchgericht Handelsgericht Wien („Oracle“) („Oracle“, „wir“, „uns“ und „unser“) und der natürlichen oder juristischen Person, die das Auftragsdokument ausgefertigt hat, das diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen per Verweis beinhaltet, abgeschlossen. Durch die Beauftragung eines Auftrags, der diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen unterliegt, stimmen Sie zu, dass die Anhänge (wie unten definiert), die diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen beigelegt sind, integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen sind. Sofern eine Bestimmung nur auf einen spezifischen Anhang anwendbar ist, gilt diese Bestimmung ausschließlich für diesen spezifischen Anhang, vorausgesetzt der betreffende Anhang ist integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen.

1. DEFINITIONEN

1.1 „**Hardware**“ bezeichnet Computer Equipment, einschließlich Komponenten, Optionen und Ersatzteile.

1.2 „**Integrierte Software**“ bezeichnet jegliche Software oder programmierbaren Code, die/der (a) in die Hardware eingebettet oder integriert ist und die Funktionsfähigkeit der Hardware ermöglicht oder (b) Ihnen von Oracle ausdrücklich gemäß Anhang H zur Verfügung gestellt wird und (i) in der beigelegten Dokumentation, (ii) auf der Oracle Website oder (iii) über einen Mechanismus, welcher die Installation zur Nutzung auf Ihrer Hardware ermöglicht, ausdrücklich angeführt wird. Weder beinhaltet Integrierte Software noch wird Ihnen ein Recht an (a) Code oder Funktionalität für Diagnose, Wartung, Reparatur oder technische Support Services oder an (b) separat lizenzierten Applikationen, Betriebssystemen, Entwicklungswerkzeugen oder Systemmanagementsoftware oder sonstigem Code, der separat von Oracle lizenziert wird, eingeräumt. Bei spezieller Hardware sind in der Integrierten Software separat bestellte Integrierte Software Optionen (wie in Anhang H definiert) inkludiert.

1.3 „**Rahmenvertrag**“ bezeichnet diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen (einschließlich etwaiger Vertragszusätze hierzu) und alle Anhänge, die mittels Referenz integraler Bestandteil des Rahmenvertrags sind (einschließlich etwaiger Vertragszusätze zu diesen Anhängen). Der Rahmenvertrag regelt Ihre Nutzung der Produkte und der Bestellbaren Services, die Sie bei Oracle oder einem autorisierten Vertriebspartner bestellen.

1.4 „**Betriebssystem**“ bezeichnet die Software, die Programme und andere Software auf der Hardware verwaltet.

1.5 „**Produkte**“ bezeichnet Programme, Hardware, Integrierte Software und Betriebssystem.

1.6 „**Programme**“ bezeichnet (a) von Ihnen gemäß Anhang P bestellte Software, die im Eigentum von Oracle steht oder von Oracle vertrieben wird, (b) Programmdokumentation und (c) jegliche im Rahmen des technischen Supports erworbene Updates der Programme. Der Begriff Programme inkludiert weder Integrierte Software noch etwaige Betriebssysteme noch etwaige Softwareversionen vor der Freigabe zur allgemeinen Verfügbarkeit (z. B. Betaversionen).

1.7 „**Programmdokumentation**“ bezeichnet das Benutzerhandbuch für das Programm und die Installationsanleitung für das Programm. Die Programmdokumentation kann mit den Programmen ausgeliefert oder kann online unter <http://oracle.com/documentation> abgerufen werden.

1.8 „**Anhang**“ bezeichnet alle Anhänge von Oracle zu diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen, wie in Abschnitt 2 festgelegt.

1.9 „**Separate Bestimmungen**“ bezeichnet separate Lizenzbestimmungen, die in der Programmdokumentation, den Readme-Files oder den Notice-Files spezifiziert werden und die für die Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern zur Anwendung kommen.

1.10 „**Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern**“ bezeichnet Technologie von Drittherstellern, die auf der Grundlage von Separaten Bestimmungen lizenziert wird und nicht gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrags.

1.11 „**Bestellbare Services**“ (auf Englisch "Service Offerings") bezeichnet Technische Support Services, Schulungen, Hosting/Outsourcing Services, Cloud Services, Consulting Services, Advanced Customer Support Services oder andere Services, die Sie bestellen. Diese Services sind im entsprechenden Anhang näher beschrieben.

1.12 „**Sie**“, „**Ihr(e)**“ und „**Ihnen**“ bezieht sich auf die natürliche oder die juristische Person, die diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen abgeschlossen hat.

2. LAUFZEIT DES RAHMENVERTRAGS UND ZUGEHÖRIGE ANHÄNGE

Der Vertrag gilt ausschließlich in Bezug auf jenes Auftragsdokument, das auf diesen Rahmenvertrag als integraler Bestandteil Bezug nimmt. Zum Datum des Inkrafttretens sind folgende Anhänge integraler Bestandteil dieses Rahmenvertrags: Anhang H – Hardware, Anhang P – Programm, Anhang C – Cloud Services, Anhang S - Services und Anhang OSSS – Oracle Open Source Support Services.

Die Anhänge enthalten Bestimmungen und Bedingungen, die spezifisch für bestimmte Bestellbare Produkte und Services von Oracle gelten und von diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen abweichen oder diese ergänzen können.

3. SEGMENTIERUNG

Der Erwerb etwaiger Produkte und zu diesen Produkten Bestellbarer Services oder anderer Bestellbarer Services wird jeweils unabhängig von etwaigen anderen Angeboten für Produkte und zu diesen Produkten Bestellbaren Services oder Angeboten für andere Bestellbare Services, die Sie gegebenenfalls von Oracle erhalten werden oder erhalten haben, angeboten. Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie jegliche Produkte und zu diesen Produkten Bestellbare Services oder andere Bestellbare Services unabhängig von etwaigen anderen Produkten oder Bestellbaren Services erwerben können. Ihre Zahlungsverpflichtung für etwaige Produkte und zu diesen Produkten Bestellbare Services ist nicht an die Erbringung etwaiger anderer Bestellbarer Services oder an die Lieferung etwaiger anderer Produkte gebunden bzw. Ihre Zahlungsverpflichtung für andere Bestellbare Services ist nicht an die Lieferung etwaiger anderer Produkte oder die Erbringung etwaiger zusätzlicher oder anderer Bestellbarer Services gebunden. Sie bestätigen, dass Sie den Erwerb nicht im Vertrauen auf eine Finanzierungs- oder Leasingvereinbarung mit Oracle oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingegangen sind.

4. EIGENTUMSRECHTE

Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte an den Programmen, dem Betriebssystem, der Integrierten Software und an allem, was auf Grundlage dieses Rahmenvertrags entwickelt oder übergeben wird, verbleiben bei Oracle bzw. den Lizenzgebern von Oracle.

5. FREISTELLUNG

5.1 Unter den Voraussetzungen der Abschnitte 5.5, 5.6 und 5.7 unten gilt Folgendes: Wenn ein Dritter Ansprüche entweder gegen Sie oder Oracle („Empfänger“ - wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle beziehen kann, je nachdem welche Partei das Material erhalten hat) geltend macht, dass von Ihnen oder Oracle („Bereitsteller“ - wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle beziehen kann, je nachdem welche Partei das Material bereitgestellt hat) bereitgestellte Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Daten, Hardware oder Material (gemeinsam als „Material“ bezeichnet) dessen Rechte am geistigen Eigentum und damit verbundene Schutzrechte verletzen, so übernimmt der Bereitsteller auf eigene Kosten die Rechtsverteidigung des Empfängers und hält den Empfänger schadlos in Bezug auf Schäden, Haftungsansprüche, Aufwendungen und sonstige Kosten, die dem Dritten, der die Rechtsverletzung geltend macht, gerichtlich zuerkannt werden oder die gemäß einem Vergleich, dem der Bereitsteller zugestimmt hat, diesem Dritten zuerkannt werden, sofern der Empfänger die folgenden Bestimmungen einhält:

- a. unverzügliche, schriftliche Verständigung des Bereitstellers, nicht später als 30 Tage, nachdem der Empfänger von dem Anspruch informiert wurde (oder früher, falls dies nach anwendbarem Recht erforderlich ist);
- b. Übertragung der alleinigen Kontrolle über die Rechtsverteidigung und aller Vergleichsgespräche an den Bereitsteller; und
- c. Bereitstellung der für die Rechtsverteidigung oder Vergleichsverhandlungen erforderlichen Informationen und Hilfeleistung sowie Erteilung der entsprechenden Vollmacht an den Bereitsteller.

5.2 Wenn der Bereitsteller Grund zur Annahme hat oder wenn festgestellt wird, dass eines der Materialien Rechte am geistigen Eigentum und damit verbundene Schutzrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat der Bereitsteller die Wahl, entweder das Material so zu ändern, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist (wobei dessen Verwendbarkeit oder Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt) oder eine Lizenz zur weiteren Programmnutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Bereitsteller berechtigt, die Lizenz für das betreffende Material zu kündigen, dessen Rückgabe zu verlangen und etwaige vom Empfänger an die andere Partei hierfür bezahlte Gebühren rückzuerstatten. Sofern Oracle Bereitsteller der rechtsverletzenden Programme ist, umfasst diese Rückerstattung auch über die Kündigung hinaus von Ihnen an Oracle vorausbezahlte (und daher nicht in Anspruch genommene) Gebühren für technischen Support für das rechtsverletzende Programm. Wenn eine solche Rückgabe Oracle wesentlich erschwert, seinen Verpflichtungen aus dem betroffenen Auftrag nachzukommen, kann Oracle nach eigenem Ermessen den Auftrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen.

5.3 Ungeachtet der Bestimmungen des Abschnitts 5.2 und ausschließlich in Bezug auf Hardware hat der Bereitsteller, sofern der Bereitsteller Grund zur Annahme hat oder wenn festgestellt wird, dass die Hardware (oder Teile davon) Rechte am geistigen Eigentum und damit verbundene Schutzrechte Dritter verletzt haben könnte, die Wahl, die Hardware (oder Teile davon) entweder zu ersetzen oder so zu ändern, dass sie nicht mehr rechtsverletzend ist (wobei deren Verwendbarkeit oder Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt) oder ein Recht zur weiteren Nutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, kann der Bereitsteller die Rückgabe der betroffenen Hardware (oder von Teilen davon) verlangen und den Nettobuchwert rückzuerstatten. Sofern Oracle der Bereitsteller der rechtsverletzenden Hardware ist, umfasst diese Rückerstattung auch über die Kündigung hinaus von Ihnen an Oracle vorausbezahlte (und daher nicht in Anspruch genommene) Gebühren für technischen Support für die rechtsverletzende Hardware.

5.4 Für den Fall, dass das Material Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern ist und die zugehörigen Separaten Bestimmungen eine Kündigung der Lizenz nicht erlauben, kann Oracle anstelle der Kündigung der Lizenz für das Material die Lizenz für das in Zusammenhang mit der Separat lizenzierten Technologie von Drittherstellern stehende Programm kündigen, deren Rückgabe verlangen und jegliche von Ihnen an Oracle hierfür bezahlte Gebühren

für Programmlizenzen und über die Kündigung hinaus von Ihnen an Oracle vorausbezahlte (und daher nicht in Anspruch genommene) Gebühren für technischen Support für diese Programmlizenzen rückerstatten.

5.5 Unter der Voraussetzung, dass Sie von Oracle laufend technische Support Services für das Betriebssystem (z. B. Oracle Premier Support for Systems, Oracle Premier Support for Operating Systems oder Oracle Linux Premier Support) beziehen, gilt für den Zeitraum, für den technischer Support für das Betriebssystem bezogen wird, Folgendes: (a) der oben in Abschnitt 5.1 definierte Begriff „Material“ inkludiert auch das Betriebssystem und die Integrierte Software und jegliche von Ihnen lizenzierte Integrierte Software Optionen; und (b) es wird der in diesem Abschnitt 5 angeführte Begriff „das/die Programm(e)“ durch den Begriff „das/die Programm(e) oder Betriebssystem oder Integrierte Software oder Integrierte Software Optionen (sofern zutreffend)“ ersetzt (d. h. Oracle stellt Sie hinsichtlich Ihrer Nutzung des Betriebssystems und/oder der Integrierten Software und/oder der Integrierten Software Optionen nicht frei, wenn Sie die entsprechenden technischen Support Services nicht beziehen).

Ungeachtet des Vorstehenden wird Oracle Sie ausschließlich in Bezug auf das Oracle Linux Betriebssystem in Bezug auf Material, das kein Bestandteil der umfassten, unter <http://www.oracle.com/us/support/library/enterprise-linux-indemnification-069347.pdf> definierten Oracle Linux Files ist, nicht schadlos halten.

5.6 Der Bereitsteller wird den Empfänger nicht freistellen, wenn der Empfänger das Material ändert oder außerhalb des in der Dokumentation des Bereitstellers festgehaltenen Nutzungsumfanges nutzt oder der Empfänger eine nicht mehr aktuelle Version des Materials verwendet (und der Empfänger schriftlich über die neue Version informiert wurde), sofern der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung einer aktuellen, unveränderten Version des Materials, die dem Empfänger bereitgestellt wurde, vermieden werden hätte können oder der Empfänger das betreffende Material nach Beendigung der Lizenz für dieses Material weiterhin nutzt. Der Bereitsteller stellt den Empfänger insoweit nicht frei, als sich ein Anspruch wegen Rechtsverletzung auf etwaige Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Daten oder Material gründet, welche nicht vom Bereitsteller bereitgestellt wurden. Oracle stellt Sie insoweit nicht frei, als sich ein Anspruch wegen Rechtsverletzung auf die Verbindung von etwaigem Material mit nicht von Oracle gelieferten Produkten bzw. nicht von Oracle erbrachten Services gründet. Oracle stellt Sie ausschließlich in Bezug auf solche Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern, die Teil eines Programms ist oder zur Nutzung des Programms erforderlich ist und die (a) in unveränderter Form, (b) als Teil eines Programms oder im zur Nutzung eines Programms erforderlichen Ausmaß und (c) in Übereinstimmung mit der für das betreffende Programm eingeräumten Lizenz und allen anderen Bestimmungen und Bedingungen des Rahmenvertrags genutzt wird, in Bezug auf Ansprüche aus Rechtsverletzungen der Separat lizenzierten Technologie von Drittherstellern in demselben Ausmaß frei, in dem Oracle zur Freistellung bei Rechtsverletzung des Programms gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrags verpflichtet ist. Oracle stellt Sie in Bezug auf Rechtsverletzungen nicht frei, die sich auf Ihre Handlungen gegenüber Dritten gründen, falls das/die Programm(e) so, wie es/sie an Sie geliefert wurde(n), und sofern es/sie gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrags genutzt wird/werden, nicht gegen die Rechte am geistigen Eigentum und verbundene Schutzrechte von Dritten verstoßen würde(n). Oracle stellt Sie in Bezug auf Ansprüche wegen Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum und verbundenen Schutzrechten nicht frei, die Ihnen zum Zeitpunkt des Erwerbs der Lizenzen bekannt waren.

5.7 Dieser Abschnitt 5 regelt den ausschließlichen Anspruch der Parteien auf Abhilfe bei Verletzungsansprüchen oder Schadensersatz gemäß Abschnitt 5.1.

6. VERTRAGSBEENDIGUNG

6.1 Sollten Sie oder Oracle gegen eine wesentliche Bestimmung des Rahmenvertrags verstoßen und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen ab der schriftlichen Abmahnung einstellen (in Übereinstimmung mit Abschnitt 14 unten), so ist aufgrund dieser Vertragsverletzung der vertragsbrüchigen Partei die andere Partei zur Kündigung des Rahmenvertrags berechtigt. Falls Oracle den Rahmenvertrag kündigt, wie im vorstehenden Satz beschrieben, müssen Sie alle bis zur Beendigung angefallenen Beträge sowie alle Außenstände für auf Grundlage des Rahmenvertrags bestellte Produkte und/oder erhaltene Bestellbare Services zuzüglich Steuern und Spesen innerhalb von 30 Tagen zahlen. Die nicht vertragsbrüchige Partei kann zustimmen, in ihrem eigenen Ermessen die 30-tägige Frist so lange zu verlängern, wie die vertragsbrüchige und abgemahnte Partei sich angemessen um eine Wiedergutmachung der Vertragsverletzung bemüht, es sei denn, es handelt sich bei der

Vertragsverletzung um die Nichtzahlung von Gebühren/Entgelten. Sie stimmen zu, dass Sie im Fall Ihrer Vertragsverletzung die bestellten Produkte bzw. Bestellbaren Services nicht nutzen dürfen.

6.2 Sollten Sie für die Zahlung der aufgrund eines Auftrags fälligen Gebühren einen Vertrag mit Oracle oder einer Konzerngesellschaft von Oracle in Anspruch genommen haben und gegen jenen Vertrag verstoßen, dürfen Sie die Produkte und/oder Bestellbaren Services, die jenem Vertrag unterliegen, nicht nutzen.

6.3 Die Bestimmungen, die auch nach Kündigung oder Ablauf fortbestehen, sind die Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung, zur Freistellung bei Schutzrechtsverletzungen, zur Zahlung sowie sämtliche weitere Bestimmungen, die aufgrund ihrer Rechtsnatur fortbestehen.

7. GEBÜHREN UND STEUERN; PREISE, RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG

7.1 Alle an Oracle zu zahlenden Gebühren und Entgelte sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die Gebühren und Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer sowie jeglicher ähnlicher nach anwendbarem Recht zu zahlenden Steuern, sonstigen vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren, die für die von Ihnen bestellten Produkte und/oder Bestellbaren Services von Oracle abgeführt werden müssen, ausgenommen Steuern auf die Erträge von Oracle. Weiters erstatten Sie Oracle in angemessenem Umfang Spesen, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Bestellbaren Services anfallen.

7.2 Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie für die Produkte und Bestellbaren Services mehrere Rechnungen erhalten könnten. Rechnungen werden gemäß der Oracle Invoicing Standards Policy, die unter <http://oracle.com/contracts> verfügbar ist, ausgestellt und übermittelt.

8. GEHEIMHALTUNG

8.1 Aufgrund des Rahmenvertrags können die Vertragsparteien gegenseitig Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten („**Vertrauliche Informationen**“). Die Vertragsparteien verpflichten sich daher, einander ausschließlich solche Informationen offenzulegen, die zur Erfüllung von Pflichten gemäß dem Rahmenvertrag erforderlich sind. Vertrauliche Informationen sind beschränkt auf die Vertragsbestimmungen und die Preisgestaltung gemäß dem Rahmenvertrag, und die unter dem Rahmenvertrag übermittelten Aufträge sowie auf alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung eindeutig als vertraulich gekennzeichnet werden.

8.2 Als nicht vertraulich gelten Informationen der jeweiligen Partei, die (a) ohne Zutun oder Unterlassen der jeweils anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden; (b) sich bereits vor Offenlegung im rechtmäßigen Besitz der jeweils anderen Partei befanden und weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei erhalten wurden; (c) rechtmäßig der jeweils anderen Partei von einem Dritten ohne Beschränkung der Offenlegung zugänglich gemacht wurden; oder (d) unabhängig von der anderen Partei entwickelt oder gewonnen wurden.

8.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber – mit Ausnahme jener Dritter, die im folgenden Satz angeführt sind - für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum, an dem diese durch die offenlegende Partei der anderen Partei gegenüber offengelegt wurden, geheim zu halten. Die Vertragsparteien dürfen Vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter oder Vertreter oder Subunternehmer weitergeben, die verpflichtet sind, die Vertraulichen Informationen vor unbefugter Offenlegung auf keinem geringeren Schutzniveau als gemäß diesem Rahmenvertrag zu schützen. Durch den Rahmenvertrag ist keine der Parteien daran gehindert, Bestimmungen oder die Preisgestaltung gemäß dem Rahmenvertrag oder Aufträge, die aufgrund des Rahmenvertrags erteilt wurden, in Gerichtsverfahren, die aus oder im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag entstehen, sowie - sofern und soweit gesetzlich vorgeschrieben - Vertrauliche Informationen an eine Behörde offen zu legen.

8.4 Soweit Sie Oracle im Rahmen von Bestellbaren Services, die Sie im Rahmen des Rahmenvertrags bestellt haben, personenbezogene Daten (gemäß der Definition dieses Begriffs in den anwendbaren Datenschutzrichtlinien und dem Datenverarbeitungsvertrag (wie unten definiert)) zur Verfügung stellen, wird Oracle Folgendes einhalten:

- a. die zutreffenden Oracle Datenschutzrichtlinien für die Bestellbaren Services, die unter <https://www.oracle.com/legal/privacy> verfügbar sind;
- b. die anwendbaren administrativen, physischen, technischen und sonstigen Sicherheitsmaßnahmen sowie andere anwendbaren Aspekte des System- und Inhaltsmanagements, die unter <https://www.oracle.com/contracts> verfügbar sind; und
- c. die geltende Fassung des Datenverarbeitungsvertrages für Oracle Services („Datenverarbeitungsvertrag“). Die für Ihren Auftrag geltende Version des Datenverarbeitungsvertrags ist unter <https://oracle.com/contracts/cloud-services> verfügbar und wird durch Verweis hierin aufgenommen. Der Datenverarbeitungsvertrag gilt nicht für Schulungen und Oracle Data Cloud Services unter Schedule D. Ihr Auftrag für Bestellbare Services kann auch zusätzliche oder spezifischere Datenschutzbestimmungen enthalten.

9. VOLLSTÄNDIGE VEREINBARUNG

9.1 Sie stimmen zu, dass dieser Rahmenvertrag und die durch einen schriftlichen Verweis in Bezug genommenen Informationen (darunter auch Hinweise auf Informationen, die in einer Internet-Adresse URL oder in einschlägigen Oracle Policies enthalten sind) zusammen mit dem jeweiligen Auftrag die gesamte vertragliche Vereinbarung für Produkte und/oder Bestellbare Services, die von Ihnen im jeweiligen Auftrag bestellt wurden, darstellen und alle zuvor oder gleichzeitig, mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen, Angebote, Verhandlungen, Vorführungen oder Zusagen in Bezug auf diese bestellten Produkte und/oder Bestellbaren Services ersetzen.

9.2 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmungen des Rahmenvertrags und jeglicher Oracle Auftragsdokumente an die Stelle von Bestimmungen in Ihren Bestelldokumenten („Purchase Orders“), Einkaufsinternetportalen oder anderen nicht von Oracle stammenden Dokumenten treten, d. h. dass Bestimmungen solcher „Purchase Orders“ oder anderer nicht von Oracle stammender Dokumente keinerlei Geltung für Ihren Oracle Auftrag haben. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines Anhangs und den Allgemeinen Vertragsbestimmungen, gehen die Bestimmungen des Anhangs vor. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines Auftrags und des Rahmenvertrags, geht der Auftrag vor. Änderungen des Rahmenvertrags und eines Auftrags sowie Änderungen von bzw. Verzicht auf hierin enthaltene Rechte und Einschränkungen sind ausgeschlossen, es sei denn die Änderung erfolgt schriftlich oder wird online im Oracle Store durch zur Vertretung befugte Vertreter von Ihnen und von Oracle vorgenommen. Jegliche Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag hat gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich zu erfolgen.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

SOWEIT DIES ZULÄSSIG IST, D.H. MIT AUSNAHME VON VORSÄTZLICH ODER GROB FAHRLÄSSIG VERURSACHTEN SCHÄDEN BZW. MIT AUSNAHME EINER SONSTIGEN GESETZLICH ZWINGENDEN HAFTUNG, GELTEN DIE NACHFOLGENDEN HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE BZW. -BESCHRÄNKUNGEN:

KEINE VERTRAGSPARTEI HAFTET FÜR INDIREKTE SCHÄDEN, MITTELBARE SCHÄDEN, BEGLEITSCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, ENTGANG VON GEWINN UND UMSATZ SOWIE SCHÄDEN AUS VERLUST VON DATEN ODER DATENNUTZUNG. DARÜBER HINAUS HAFTET ORACLE AUCH FÜR SONSTIGE REINE VERMÖGENSSCHÄDEN NICHT. FERNER IST DIE HAFTUNG VON ORACLE FÜR VERTRAGLICHE UND DELIKTISCHE SCHÄDEN, DIE AUS BZW. IM ZUSAMMENHANG MIT DEM RAHMENVERTRAG ODER IHREM AUFTRAG ENTSTEHEN, MIT DER GESAMTHÖHE DER VON IHNEN AN ORACLE AUF DER GRUNDLAGE DES ANHANGS, DER HAFTUNGS AUSLÖSEND IST, BEZAHLTEN GEBÜHREN/ENTGELTE BEGRENZT. SOFERN JEDOCH SOLCHE SCHÄDEN AUS IHRER NUTZUNG VON PRODUKTEN ODER BESTELLBAREN SERVICES ENTSTEHEN, IST DIE HAFTUNG MIT DER HÖHE DER GEBÜHR/DES ENTGELTS, DIE/DAS SIE FÜR DAS MANGELHAFTES PRODUKT ODER BESTELLBARE SERVICE, DAS HAFTUNGS AUSLÖSEND IST, BEZAHLT HABEN, BEGRENZT.

DIESE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GELTEN SINNGEMÄß ZUGUNSTEN DER MITARBEITER, VERTRETER UND SONSTIGER ERFÜLLUNGSGEHILFEN DER PARTEIEN.

11. EXPORT

Die Exportkontroll- und Wirtschaftssanktionsgesetze und -vorschriften („Exportgesetze“) der Vereinigten Staaten von Amerika sowie andere einschlägige lokale Export- und Importgesetze finden auf die Produkte und Bestellbare Services Anwendung, die unter dem Rahmenvertrag beauftragt wurden. Sie stimmen zu, dass Ihre Nutzung der Produkte und Bestellbaren Services (einschließlich technischer Daten) sowie jegliche Arbeitsergebnisse von Produkten oder Bestellbaren Services, die auf der Grundlage dieses Rahmenvertrags bereitgestellt werden, durch die Exportgesetze geregelt sind. Sie verpflichten sich, alle diese Exportgesetze (einschließlich der Bestimmungen für Geschäfte, die als Export und Re-Export qualifiziert werden) einzuhalten. Sie verpflichten sich, keine Daten, Informationen, Produkte und/oder Materialien, die aus Bestellbaren Services resultieren (oder ein direktes Produkt von diesen) in Verletzung dieser Vorschriften direkt oder indirekt zu exportieren oder für Zwecke einzusetzen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, insbesondere die Verbreitung von Kernwaffen, chemischen oder biologischen Waffen sowie für die Entwicklung von Raketentechnologie.

12. HÖHERE GEWALT

Weder Sie noch Oracle haften für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung, die durch folgende Umstände verursacht ist: kriegerische oder feindliche Handlung, Sabotage, Naturkatastrophen, Pandemien, nicht von der zur Erfüllung verpflichteten Partei verursachter Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfall, staatliche Beschränkungen (einschließlich unter anderem ein Embargo, Wirtschaftssanktionen oder die Verweigerung oder Aufhebung von Export-, Import- oder sonstigen Genehmigungen) sowie andere Ereignisse, die sich dem zumutbaren Einfluss der zur Erfüllung verpflichteten Partei entziehen. Beide Vertragsparteien werden angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt möglichst gering zu halten. Dauert ein solches Ereignis länger als 30 Tage an, kann jede Partei noch nicht erbrachte Bestellbare Services und hiervon betroffene Aufträge schriftlich kündigen. Diese Regelung entbindet keine Partei von ihrer Pflicht, im Rahmen ihrer üblichen Prozesse für das Katastrophen- und Krisenmanagement angemessene Maßnahmen zu treffen, noch entbindet sie Sie von Ihrer Zahlungsverpflichtung für bestellte und gelieferte Produkte und Bestellbare Services.

13. ANZUWENDENDEN RECHT UND RICHTSSTAND

Dieser Rahmenvertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (C.I.S.G.). Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei den sachlich zuständigen Gerichten in Wien.

14. MITTEILUNGEN

Im Streitfall oder falls Sie auf der Grundlage der in diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen enthaltenen Freistellungsklausel eine Mitteilung machen möchten oder über Sie ein Insolvenz- oder ein ähnliches Rechtsverfahren eröffnet wird, werden Sie Oracle unverzüglich schriftlich verständigen: Oracle Austria GmbH, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, z. Hd. Legal Counsel, Rechtsabteilung.

15. ABTRETUNG

Sie sind nicht berechtigt, diesen Rahmenvertrag an dritte natürliche oder juristische Personen zu übertragen sowie Programme, Betriebssystem, Integrierte Software und/oder jegliche Bestellbare Services bzw. Rechte an den Vorgenannten weiterzugeben, abzutreten oder zu übertragen. Sollten Sie ein Sicherungsrecht an den Programmen, am Betriebssystem, an der Integrierten Software und/oder an etwaigem Übergebenen Material der Bestellbaren Services einräumen, hat der Sicherungsgläubiger keinerlei Recht auf Nutzung oder Übertragung der Programme, des Betriebssystems, der integrierten Software und/oder des Übergebenen Materials der Bestellbaren Services. Wenn Sie sich zu einer Drittfinanzierung des Erwerbs von Produkten und/oder Bestellbaren Services entschließen, verpflichten Sie sich, die einschlägigen Oracle Financing Policies (Oracle Richtlinien für

Finanzierungen) einzuhalten, die Sie unter <http://oracle.com/contracts> abrufen können. Die vorgehende Bestimmung beschränkt nicht Ihre Rechte, die Sie gegebenenfalls gemäß „Open Source“ oder ähnlichen Lizenzbestimmungen in Bezug auf das Linux Betriebssystem, Technologie von Drittherstellern und Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern haben.

16. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

16.1 Oracle handelt als unabhängiger Auftragnehmer, und Sie und Oracle bestätigen, dass zwischen uns weder eine Teilhaberschaft noch ein Joint Venture noch irgendein Vertretungsverhältnis besteht. Jede Partei ist für die Bezahlung der eigenen Mitarbeiter verantwortlich, einschließlich der damit verbundenen Steuern und Versicherungen.

16.2 Sollte eine Bestimmung des Rahmenvertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln und die betreffende Bestimmung ist mit einer dem Zweck und der Absicht des Rahmenvertrags entsprechenden Bestimmung zu ersetzen.

16.3 Mit Ausnahme von Klagen wegen Nichtzahlung oder Verletzung der Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte von Oracle können Rechtsansprüche, gleich welcher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag ergeben, von den Parteien längstens bis zwei Jahre nach Entstehen des Klagegrundes geltend gemacht werden.

16.4 Die Produkte und das im Rahmen der Bestellbaren Services bereitgestellte Material wurden nicht speziell für die Nutzung in nuklearen Anlagen oder anderen gefährlichen Anwendungen entworfen oder bestimmt. Sie stimmen zu, dass Sie die Verantwortung für die Sicherstellung einer sicheren Nutzung der Produkte und des im Rahmen der Bestellbaren Services bereitgestellten Materials in solchen Anwendungen haben.

16.5 Sie stimmen zu, dass Oracle aufgrund einer in Ihrem Auftrag getätigten Anfrage eines autorisierten Vertriebspartners eine Kopie dieses Rahmenvertrags an den autorisierten Vertriebspartner übermitteln darf, um die Abwicklung Ihres Auftrags durch diesen autorisierten Vertriebspartner zu ermöglichen.

16.6 Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Geschäftspartner von Oracle einschließlich dritter Unternehmen, die von Ihnen für die Erbringung von Consulting Services beauftragt werden, von Oracle unabhängig und keine Vertreter von Oracle sind. Auch wenn sie von uns empfohlen werden, ist Oracle nicht haftbar, gebunden oder verantwortlich für Handlungen oder Unterlassungen eines Geschäftspartners oder eines Dritten, es sei denn der Geschäftspartner oder Dritte stellt Services als Subunternehmer von Oracle oder wird anderweitig von Oracle im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen auf der Grundlage eines unter dem Rahmenvertrag erteilten Auftrages beauftragt und (ii) wenn dies der Fall ist, haftet Oracle nur in dem Umfang, in dem Oracle bei Durchführung dieses Auftrags mit seinem Personal und Mitteln verpflichtet wäre.

16.7 Im Fall von Software, die (i) Bestandteil von Programmen, Betriebssystemen, Integrierter Software oder Integrierten Software Optionen (oder von allen vier) ist, die (ii) Sie von Oracle in binärer Form erhalten und die (iii) unter einer Open Source-Lizenz lizenziert ist, die Ihnen das Recht auf den Quellcode für das Binärprogramm einräumt, sind Sie berechtigt, eine Kopie des entsprechenden Quellcodes auf <https://oss.oracle.com/sources/> oder <http://www.oracle.com/goto/opensourcecode> zu erhalten. Sollten Sie den Quellcode für die Software nicht mit dem Binärprogramm erhalten haben, können Sie auch eine Kopie des Quellcodes auf einem physischen Datenträger erhalten, indem Sie dazu eine schriftliche Anfrage gemäß den Anweisungen des Abschnitts „Written Offer for Source Code“ auf der letztgenannten Website stellen.

Anhang H - Hardware

Dieser Anhang für Hardware ("Anhang H") ist ein Anhang zu den Allgemeinen Vertragsbestimmungen, welchen dieser Anhang H beigefügt ist. Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen und dieser Anhang H bilden zusammen mit den beigefügten Anhängen P, C, S und OSSS den Rahmenvertrag. Die Geltung dieses Anhangs H stimmt mit der Geltung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen überein.

1. DEFINITIONEN

1.1 "**Datum des Leistungsbeginns**" für Hardware, Betriebssystem und Integrierte Software bezeichnet das Datum, an dem die Hardware geliefert wird. In Bezug auf die Integrierten Software Optionen bezeichnet das Datum des Leistungsbeginns das Datum, an dem die Hardware geliefert wird, oder das Datum des Inkrafttretens des Auftrags, falls keine Hardware auszuliefern ist.

1.2 "**Integrierte Software Optionen**" bezeichnet Software oder einen programmierbaren Code, die/der in die Hardware eingebettet, darauf installiert oder aktiviert ist und eine oder mehrere Lizenzeinheiten benötigt, die von Ihnen separat zu bestellen sind und für die Sie zustimmen, zusätzliche Gebühren zu bezahlen. Nicht jede Hardware beinhaltet Integrierte Software Optionen; die für eine spezifische Hardware verfügbaren spezifischen Integrierten Software Optionen sind in den Oracle Integrated Software Options License Definitions, Rules and Metrics enthalten, die unter <http://oracle.com/contracts> („Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen“) abgerufen werden können. Oracle behält sich vor, in nachfolgenden Releases neue Softwarefunktionalitäten als Integrierte Software Optionen festzulegen und diese Festlegung wird in der entsprechenden Dokumentation und den Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen spezifiziert.

1.3 Sofern keine gegenteiligen Definitionen in diesem Anhang H enthalten sind, finden die Definitionen der Allgemeinen Vertragsbestimmungen auch auf die in diesem Anhang H verwendeten Begriffe Anwendung.

2. RECHTSEINRÄUMUNG

2.1 Ihr Hardware Auftrag besteht aus folgenden Komponenten: Betriebssystem (wie in Ihrer Konfiguration definiert werden kann), Integrierte Software und sämtliches Hardware Equipment (einschließlich Komponenten, Optionen und Ersatzteile) wie im jeweiligen Auftrag angeführt. Ihr Hardware Auftrag kann auch Integrierte Software Optionen enthalten. Integrierte Software Optionen dürfen erst nach Ihrer separaten Bestellung dieser und Ihrer Zustimmung zur Zahlung zusätzlicher Gebühren aktiviert oder genutzt werden.

2.2 **Es wird Ihnen das Recht zur Nutzung des mit der Hardware gelieferten Betriebssystems gemäß den Bestimmungen des/der Lizenzvertrags/Lizenzverträge, der/die mit der Hardware geliefert wird/werden, eingeräumt.** Die aktuellen Versionen der Lizenzverträge sind unter <http://oracle.com/contracts> oder in der maßgeblichen Dokumentation abrufbar. Sollte das Betriebssystem nicht mit der Hardware geliefert werden, sind Sie berechtigt, eine Kopie des Betriebssystems unter <https://edelivery.oracle.com> herunterzuladen. Ihre Lizenz umfasst die Nutzung des Betriebssystems und sämtlicher Updates des Betriebssystems, die Sie im Rahmen des technischen Supports erwerben, ausschließlich in Verbindung mit und als Bestandteil der Hardware.

2.3 **Es wird Ihnen das beschränkte, nicht ausschließliche, gebührenfreie, nicht übertrag- und nicht abtretbare Recht zur Nutzung der mit der Hardware gelieferten Integrierten Software gemäß (a) den Bestimmungen dieses Anhangs H, (b) allen Bestimmungen, die mit der hardware geliefert werden oder darauf vorinstalliert sind und/oder (c) allen Bestimmungen der zugehörigen Dokumentation eingeräumt.** Ihre Lizenz umfasst die Nutzung der Integrierten Software und sämtlicher Updates der Integrierten Software, die Sie im Rahmen des technischen Supports erwerben, ausschließlich in Verbindung mit und als Bestandteil der Hardware. Es wird Ihnen das beschränkte, nicht ausschließliche, gebührenfreie, nicht übertrag- und nicht abtretbare Recht zur Nutzung der Integrierten Software Optionen, die Sie separat gemäß (i) den Bestimmungen dieses Anhangs H, (ii) der entsprechenden Dokumentation und (iii) den Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen bestellt haben, eingeräumt. Die Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen sind integraler

Bestandteil dieses Anhangs H. Ihre Lizenz umfasst die Nutzung dieser Integrierten Software Optionen und sämtlicher Updates der Integrierten Software Optionen, die Sie im Rahmen des technischen Supports erwerben, ausschließlich in Verbindung mit und als Bestandteil der Hardware. Zum vollständigen Verständnis der Ihnen für etwaige, von Ihnen separat bestellte Integrierten Software Optionen eingeräumten Lizenzrechte sollten Sie die Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen durchlesen. Für den Fall, dass der Rahmenvertrag und die Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen widersprüchliche Bestimmungen enthalten, gehen die Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen vor.

2.4 Das Betriebssystem, die Integrierte Software oder die Integrierten Software Optionen (oder alle drei) können separate Bestandteile enthalten, die in einem Readme-File, einem Notice-File oder in der entsprechenden Dokumentation beschrieben sind und die unter „Open Source“ oder ähnlichen Lizenzbestimmungen lizenziert sind. Ihr Recht, das Betriebssystem, die Integrierte Software und die Integrierten Software Optionen gemäß jenen Bestimmungen zu nutzen, wird durch den Rahmenvertrag, samt diesem Anhang H, in keiner Weise beschränkt. Die entsprechenden Bestimmungen zu diesen separaten Bestandteilen können in den Readme-Files, den Notice-Files oder in der mit dem Betriebssystem, der Integrierten Software und den Integrierten Software Optionen mitgelieferten Dokumentation nachgelesen werden. Die Hardware kann Technologien von Dritten enthalten oder erfordern, die mit der Hardware geliefert werden oder darauf vorinstalliert sind. Die Technologie von Dritten wird unter Bestimmungen lizenziert, die wir Ihnen (i) mit oder auf der Hardware, (ii) in der entsprechenden Produktdokumentation, (iii) in den Readme-Dateien oder (iv) in den Hinweis-Dateien zur Verfügung stellen können. Ihre Rechte zur Nutzung separat lizenzierter Drittanbietertechnologie gemäß separaten Bestimmungen werden auf keine Weise durch den Rahmenvertrag eingeschränkt, einschließlich Anlage H. Wir übernehmen keine Gewährleistung und bieten keine technischen Support Services für diese Technologie Dritter.

2.5 Mit der Zahlung für zur Hardware Bestellbaren Services wird Ihnen das nicht ausschließliche, nicht abtretbare, gebührenfreie, unbefristete, beschränkte Nutzungsrecht für alles, was von Oracle entwickelt und/oder Ihnen im Rahmen dieses Anhangs H übergeben wird („Übergebenes Material“), ausschließlich für Ihre interne Geschäftstätigkeit eingeräumt; jedoch können für bestimmtes Übergebenes Material zusätzliche im Auftrag festgelegte Lizenzbestimmungen gelten.

3. EINSCHRÄNKUNGEN

3.1 Sie dürfen Kopien des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierten Software Optionen nur für Archivierungszwecke zum Austausch einer defekten Kopie oder zur Programmverifizierung anfertigen. Sie dürfen keine etwaigen Urheberrechtsvermerke und Kennzeichen auf dem Betriebssystem, der Integrierten Software oder den Integrierten Software Optionen entfernen. Sie dürfen am Betriebssystem oder an der Integrierten Software weder eine Dekompilierung noch ein Reverse Engineering (sofern nicht aus Gründen der Interoperabilität rechtlich vorgesehen) vornehmen.

3.2 Sie erkennen an, dass für die Inbetriebnahme bestimmter Hardware Ihre Betriebsräumlichkeiten den in der Dokumentation der Hardware enthaltenen Mindestanforderungen entsprechen müssen. Diese Mindestanforderungen können sich von Zeit zu Zeit ändern, und Oracle wird Ihnen diese in der betreffenden Dokumentation der Hardware bekanntmachen.

3.3 Das Verbot gemäß Abschnitt 15 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen, die Programme oder jegliche Rechte daran weiterzugeben, abzutreten oder zu übertragen, kommt für alle im Rahmen des Anhangs H lizenzierten Betriebssysteme zur Anwendung, es sei denn ein solches Verbot ist aufgrund des geltenden Rechts nicht durchsetzbar.

4. TESTPROGRAMME

Oracle kann mit der Hardware zusätzliche Programme mitliefern. Sie sind zur Nutzung dieser Programme nicht berechtigt, es sei denn Sie verfügen über eine Lizenz, die Sie zu dieser Nutzung berechtigt. Sie können jedoch beginnend mit dem Datum der Lieferung diese zusätzlichen Programme bis zu 30 Tage ausschließlich zu Evaluierungszwecken und nicht für Produktionszwecke nutzen, vorausgesetzt, dass Sie diese Testprogramme nicht für die Veranstaltung oder den Besuch von Schulungen für Dritte hinsichtlich des Inhalts und/oder der Funktionalität der Programme nutzen. Wenn Sie sich nach der 30-tägigen Evaluierungsperiode entscheiden,

eines dieser Programme zu nutzen, müssen Sie von Oracle oder einem autorisierten Vertriebspartner eine Lizenz für jedes Programm, das Sie nutzen möchten, erwerben. Falls Sie sich entscheiden, nach der 30-tägigen Evaluierungsperiode keine Lizenz zu erwerben, müssen Sie die Nutzung einstellen und diese Programme von Ihren Computersystemen löschen. Programme, die für Evaluierungszwecke lizenziert sind, werden „as is“ (d. h. wie besehen) zur Verfügung gestellt und Oracle leistet für diese Programme weder technischen Support noch Gewähr in irgendeiner Form.

5. TECHNISCHER SUPPORT

5.1 Sofern bestellt, wird Oracle Hardware und Systems Support (einschließlich Support für das erste Jahr und alle Folgejahre) gemäß den Oracle Hardware und Systems Support Policies (Richtlinien über Hardware- und Systemsupport) erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Services erbracht werden. Sie stimmen zu, mit Oracle zusammenzuarbeiten und Zugang, Betriebsmittel, Materialien, Personal, Informationen, Bewilligungen und Zustimmungen zur Verfügung zu stellen, die Oracle zur Erbringung der technischen Support Services benötigt. Die Oracle Hardware and Systems Support Policies sind integraler Bestandteil dieses Anhangs H, und Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen hierzu vor. Änderungen dieser Oracle Policies werden jedoch in dem Zeitraum, für den Gebühren für Oracle Hardware und Systems Support bezahlt wurden, nicht zu einer wesentlichen Reduktion des Leistungsumfangs der Services führen. Sie sollten daher die Richtlinien durchlesen, bevor Sie den Auftrag für die technischen Support Services erteilen. Sie können die jeweils aktuelle Version der Oracle Hardware und Systems Support Policies online unter <http://www.oracle.com/us/support/policies/index.html> abrufen.

5.2 Oracle Hardware und Systems Support wird mit dem Datum des Leistungsbeginns der Hardware wirksam oder, falls keine Auslieferung der Hardware erforderlich ist, mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftrags.

6. ZUR HARDWARE BESTELLBARE SERVICES

Zusätzlich zum technischen Support können Sie im Rahmen dieses Anhangs H eine limitierte Anzahl an zur Hardware Bestellbaren Services bestellen, die im Dokument „Hardware-related Service Offerings“ (auf Deutsch: „zur Hardware Bestellbare Services“) unter <http://oracle.com/contracts> angeführt sind. Sie stimmen zu, Oracle alle Informationen, Zugänge, Zugriffe und nach Treu und Glauben vollständige Mitwirkung, wie angemessenerweise erforderlich, zur Verfügung zu stellen, damit Oracle diese Bestellbaren Services erbringen kann und Sie werden alle gemäß dem Auftrag in Ihrer Verantwortung liegenden Tätigkeiten durchführen. Sofern für Oracle während der Erbringung dieser Bestellbaren Services Zugriff auf die Produkte anderer Hersteller, die Teile Ihres Systems sind, erforderlich ist, sind Sie für den Erwerb solcher Produkte und der dazugehörigen erforderlichen Lizenzrechte verantwortlich, damit Oracle in Ihrem Auftrag auf diese Produkte anderer Hersteller zugreifen kann. Bestellbare Services, die von Oracle erbracht werden, können mit Ihrer Lizenz zur Nutzung von Produkten, die im Eigentum von Oracle stehen oder vertrieben werden und die Sie in einem separaten Auftrag erwerben, in Verbindung stehen. Ihre Nutzung jener Produkte unterliegt dem in jenem Auftrag referenzierten Vertrag.

7. GEWÄHRLEISTUNG, EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLIESSLICHE ANSPRÜCHE

7.1 Oracle räumt Ihnen eine eingeschränkte Gewährleistung („Oracle Gewährleistung für Hardware“ oder „Oracle Hardware Warranty“) für (i) die Hardware, (ii) das Betriebssystem, die Integrierte Software und die Integrierten Software Optionen sowie (iii) den Betriebssystem-Datenträger, den Datenträger für die Integrierte Software und den Datenträger für die Integrierten Software Optionen (gemeinsam bezeichnet als „Datenträger“; und (i), (ii) und (iii) gemeinsam bezeichnet als „Hardware Elemente“) ein. Oracle gewährleistet für die Dauer eines Jahres ab Lieferung der Hardware an Sie, dass die Hardware frei von wesentlichen Mängeln bezüglich Material und Verarbeitung ist und dass solche Mängel nicht durch die Nutzung des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierten Software Optionen verursacht werden. Oracle gewährleistet für die Dauer von 90 Tagen ab Lieferung der Datenträger an Sie, dass die Datenträger frei von wesentlichen Mängeln bezüglich Material und Verarbeitung sind. Detailliertere Informationen zur Oracle Gewährleistung für Hardware können Sie unter <http://www.oracle.com/us/support/policies/index.html> („Warranty-Web Page“) abrufen. Jegliche

Änderungen der Oracle Gewährleistung für Hardware, die auf der Warranty-Web Page angeführt sind, kommen auf Hardware oder Datenträger, die vor Durchführung dieser Änderungen bestellt wurden, nicht zur Anwendung. Die Oracle Gewährleistung für Hardware gilt nur für Hardware und Datenträger, die (1) von oder für Oracle hergestellt wurden, und (2) von Oracle (entweder direkt oder über einen von Oracle autorisierten Vertriebspartner) verkauft wurden. Die Hardware kann neu oder wie neu sein. Die Oracle Gewährleistung für Hardware besteht für Hardware, die neu ist und für Hardware, die wie neu ist, d. h. die von Oracle wiederaufbereitet wurde und für die das Recht auf Gewährleistung bestätigt wurde.

7.2 Oracle gewährleistet weiters, dass die technischen Support Services und die zur Hardware Bestellbaren Services (wie oben in Abschnitt 6 referenziert), die im Rahmen dieses Anhangs H bestellt und erbracht werden, aufgrund einer professionellen Vorgehensweise im Einklang mit den Industriestandards erbracht werden. Jeglicher der Gewährleistung unterliegende Mangel der technischen Support Services oder der zur Hardware Bestellbaren Services muss von Ihnen innerhalb von 90 Tagen nach Erbringung der mangelhaften technischen Support Services oder zur Hardware Bestellbaren Services schriftlich bei Oracle geltend gemacht werden.

7.3 BEI ENTRITT EINES GEWÄHRLEISTUNGSFALLES – WIE OBEN BESCHRIEBEN – BESTEHT IHR ANSPRUCH UND DIE VERPFLICHTUNG VON ORACLE AUSSCHLIEßLICH DARIN, (I) NACH DEM ERMESSEN VON ORACLE UND AUF KOSTEN VON ORACLE, ENTWEDER DAS DEFEKTE HARDWARE-ELEMENT ZU REPARIEREN ODER DAS DEFEKTE HARDWARE-ELEMENT AUSZUTAUSCHEN; SOFERN JEDOCH EINE REPARATUR ODER EIN AUSTAUSCH NICHT MIT VERTRETBAREN MITTELN DURCHGEFÜHRT WERDEN KANN, HAT ORACLE DEN VON IHNEN AN ORACLE BEZAHLTEN KAUFPREIS FÜR DAS DEFEKTE HARDWARE-ELEMENT RÜCKZUERSTATTEN SOWIE DIE VON IHNEN AN ORACLE ÜBER DIESEN ZEITPUNKT VORAUSBEZAHLTEN (UND DAHER NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENEN) GEBÜHREN FÜR DEN TECHNISCHEN SUPPORT, DIE SIE FÜR DAS DEFEKTE HARDWARE-ELEMENT BEZAHLT HABEN, RÜCKZUERSTATTEN; BZW. (II) DIE MANGELHAFTEN ZUR HARDWARE BESTELLBAREN SERVICES NOCHMALS ZU ERBRINGEN; SOFERN JEDOCH ORACLE DEN MANGEL NICHT AUF WIRTSCHAFTLICH VERTRETBARE WEISE BEHEBEN KANN, SIND SIE BERECHTIGT, DIE MANGELHAFTEN ZUR HARDWARE BESTELLBAREN SERVICES ZU KÜNDIGEN UND DIE HIERFÜR AN ORACLE BEZAHLTEN GEBÜHREN RÜCKERSTATTET ZU BEKOMMEN. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, IST DIESE GEWÄHRLEISTUNG AUSSCHLIEßLICH UND ABSCHLIEßEND; DAHER BESTEHT IN BEZUG AUF DIE OBEN ANGEFÜHRTEN PRODUKTE WEDER EINE ETWAIGE ANDERE AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZIERTE GEWÄHRLEISTUNG NOCH GARANTIE, NOCH BESTEHEN SONSTIGE ZUSAGEN, EINSCHLIEßLICH HINSICHTLICH HANDELSÜBLICHER QUALITÄT, GEWÖHNLICH VORAUSGESETZTER EIGENSCHAFTEN UND/ODER ZUSICHERUNGEN DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

7.4 Ersatzteile für defekte Teile oder Hardware Elemente, die im Rahmen der Oracle Gewährleistung für Hardware ausgetauscht werden, können neu oder wie neu sein. Solche Ersatzteile unterliegen dem Gewährleistungsstatus der Hardware, in die sie installiert werden, und es besteht keine eigenständige oder irgendeine sonstige unabhängige Gewährleistung oder Garantie. Das Eigentumsrecht an allen defekten Teilen oder Hardware Elementen geht beim Entfernen von der Hardware wieder auf Oracle über.

7.5 ORACLE SICHERT KEINEN UNTERBRECHUNGSFREIEN ODER FEHLERFREIEN BETRIEB BZW. FUNKTIONIEREN DER HARDWARE, DES BETRIEBSSYSTEMS, DER INTEGRIERTEN SOFTWARE, DER INTEGRIERTEN SOFTWARE OPTIONEN ODER DER DATENTRÄGER ZU.

7.6 Die Gewährleistung ist für jegliche/s/n Hardware, Betriebssystem, Integrierte Software, Integrierte Software Optionen oder Datenträger ausgeschlossen, die/deren

- a. ohne schriftliche Zustimmung von Oracle verändert, umgebaut oder angepasst wurden (das beinhaltet auch die Änderung oder die Entfernung des Schildes mit der Oracle/Sun Seriennummer auf/von der Hardware);
- b. unsachgemäß oder in einer Art und Weise genutzt werden, die nicht der zutreffenden Dokumentation entspricht;
- c. von Dritten in einer Art und Weise repariert werden, die nicht den Oracle Qualitätsstandards entspricht;

- d. unsachgemäß von Irgendjemandem außer Oracle oder einem autorisierten Oracle zertifizierten Installationspartner installiert werden;
- e. mit Equipment oder Software verwendet werden, die nicht von der Oracle Gewährleistung für Hardware umfasst sind, sofern die Probleme dieser Verwendung zuzuschreiben sind;
- f. Standort verlegt wird, sofern die Probleme dieser Standortverlegung zuzuschreiben sind;
- g. Nutzung direkt oder indirekt Aktivitäten unterstützt, die durch U.S. Exportvorschriften oder andere nationale Exportvorschriften verboten sind;
- h. von einer natürlichen oder juristischen Person genutzt werden, die auf der jeweils aktuellen Exportausschlussliste der USA aufscheinen;
- i. Standort in Länder verlegt wird, über welche von den USA ein Handelsembargo oder ähnliche Einschränkungen verhängt sind;
- j. ferngesteuert (remote) genutzt werden, um irgendwelche Aktivitäten in den oben in Punkt 7.6 (h) und 7.6 (i) angeführten Ländern zu unterstützen; oder
- k. nicht von Oracle oder von einem autorisierten Oracle Vertriebspartner sondern von irgendeinem Dritten erworben wurden.

7.7 Die Oracle Gewährleistung für Hardware gilt weiters nicht für normale Abnutzung der Hardware oder der Datenträger. Die Oracle Gewährleistung für Hardware erstreckt sich nur auf den ursprünglichen Erwerber oder den ursprünglichen Leasingnehmer der Hardware und kann daher im Falle der Übertragung des Eigentumsrechts an der Hardware an einen Dritten erlöschen.

8. LIZENZÜBERPRÜFUNG (AUDIT)

Nach schriftlicher Vorankündigung von 45 Tagen ist Oracle befugt, Ihre Nutzung des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierten Software Optionen zu überprüfen. Sie verpflichten sich, im Rahmen des Audits mit Oracle zu kooperieren und Oracle in angemessenem Umfang Unterstützung sowie Zugang zu Informationen zu geben. Ein solches Audit darf Ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nicht unangemessen beeinträchtigen. Zudem verpflichten Sie sich, innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung die für Ihre nicht durch Lizenzrechte abgedeckte Nutzung des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierten Software Optionen anfallenden Gebühren zu entrichten. Wenn Sie diese Zahlung nicht leisten, ist Oracle berechtigt, (a) die zum Betriebssystem, der Integrierten Software und den Integrierten Software Optionen zugehörigen Bestellbaren Services (einschließlich technischen Support), (b) Lizenzen des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierten Software Optionen, die Sie auf Grundlage dieses Anhangs H bestellt haben und zugehörige Verträge und/oder (c) den Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Oracle nicht für Kosten einzustehen hat, die Ihnen durch Ihre Mithilfe beim Audit entstehen.

9. AUFTRAGSABWICKLUNG

9.1 Auftragsabwicklung

9.1.1 Für die Installation der Hardware sind Sie verantwortlich, sofern Sie für diese Hardware nicht von Oracle Installationsservices erworben haben.

9.1.2 Oracle liefert die Hardware gemäß den Bestell- und Lieferrichtlinien von Oracle („Order and Delivery Policies“), die zum Zeitpunkt Ihres Auftrags wirksam sind und die unter <http://oracle.com/contracts> abrufbar sind. Oracle liefert die Hardware an die von Ihnen in Ihrem Bestelldokument („Purchase Order“) genannte Lieferadresse oder an die im Auftrag genannte Adresse, falls in Ihrem Bestelldokument keine Lieferadresse angegeben ist. Es finden die Versandbestimmungen der Bestell- und Lieferrichtlinien Anwendung, die für Ihr Zielland gelten.

9.1.3 Die Hardware gilt mit dem Zeitpunkt der Lieferung als von Ihnen abgenommen.

9.1.4 Oracle kann Teillieferungen durchführen und hierfür Teilrechnungen ausstellen.

9.1.5 Oracle kann Auswechslungen und Änderungen an der Hardware vornehmen, sofern dies nicht wesentliche negative Auswirkung auf die Gesamtleistung der Hardware hat.

9.1.6 Oracle wird sich auf wirtschaftlich vertretbare Weise bemühen, die Hardware innerhalb eines Zeitraums zu liefern, der im Einklang mit der vergangenen Praxis von Oracle in Bezug auf Anzahl und Art der von Ihnen beauftragten Hardware ist.

9.2 Lieferung und Installation des Betriebssystems und von Integrierten Software Optionen

9.2.1 Sie sind verantwortlich für die Installation des Betriebssystems und der Integrierten Software Optionen es sei denn, das Betriebssystem und die Integrierten Software Optionen wurden von Oracle auf der Hardware, die Sie gemäß diesem Auftrag erwerben, vorinstalliert oder Sie erwerben von Oracle die Installation Services für das Betriebssystem und die Integrierten Software Optionen.

9.2.2 Oracle macht das Betriebssystem (falls zutreffend) und die Integrierten Software Optionen auf der für die Auslieferung eingerichteten elektronischen Website unter der Internetadresse <http://edelivery.oracle.com> verfügbar. Über diese Internetadresse können Sie auf das Betriebssystem und die Integrierten Software Optionen und die zugehörige Dokumentation, die zum Datum des Inkrafttretens des entsprechenden Auftrags aktuell als Production Release erhältlich sind, zugreifen und diese an Ihren jeweiligen Standort herunterladen. Solange Sie kontinuierlich Technischen Support beziehen, dürfen Sie weiterhin Integrierte Software Optionen und die zugehörige Programmdokumentation herunterladen. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Integrierten Software Optionen für alle Hardware-/Betriebssystemkombinationen verfügbar sind. Informationen über die derzeitige Verfügbarkeit des neuesten Betriebssystems und der neuesten Integrierten Software Optionen entnehmen Sie bitte der oben genannten Website für elektronische Auslieferungen. Sie bestätigen, dass Oracle darüber hinaus keine weiteren elektronischen oder anderweitigen Lieferverpflichtungen in Bezug auf das Betriebssystem und die Integrierten Software Optionen aus dem jeweiligen Auftrag hat, weder per Download noch anderweitig.

9.3 Eigentumsübertragung

Der Übergang des Eigentumsrechtes an der Hardware erfolgt bei Lieferung an Sie, sofern in Ihrem Auftrag nichts anderes angegeben ist.

9.4 Gebiet

Die Hardware wird in dem Land/den Ländern installiert, das/die Sie als Lieferort auf Ihrem Bestelldokument angegeben haben bzw., wenn Ihr Bestelldokument keine Lieferadresse beinhaltet, der im Auftrag angeführte Ort.

9.5 Gebühren, Rechnungslegung und Zahlungsverpflichtung

9.5.1 Sie können einen Auftrag für Hardware vor dessen Versendung zu den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden von Oracle festgesetzten Gebühren für Auftragsänderungen ändern. Die jeweils maßgeblichen Gebühren für die Auftragsänderung sowie eine Beschreibung der zulässigen Änderungen können in den Order and Delivery Policies unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden.

9.5.2 Sie stimmen zu und bestätigen, dass Sie die Zahlungsverpflichtungen aus einem Auftrag nicht im Vertrauen darauf eingegangen sind, dass künftig bestimmte Hardware, Programme oder Updates verfügbar gemacht werden. Es gilt jedoch Folgendes: (a) Wenn Sie technischen Support bestellen, befreit die Bestimmung des ersten Satzes dieses Absatzes Oracle nicht von der Verpflichtung, diesen technischen Support, sofern und sobald verfügbar, gemäß dem Rahmenvertrag, und gemäß den zum jeweiligen Erbringungszeitpunkt gültigen Oracle Technical Support Policies zur Verfügung zu stellen. (b) Die Bestimmung des ersten Satzes dieses Absatzes ändert nicht die Ihnen gemäß den Bestimmungen des Auftrags und des Rahmenvertrags eingeräumten Rechte.

9.5.3 Der Kaufpreis der Hardware und die Gebühren für Integrierte Software Optionen werden zum jeweiligen Datum des Leistungsbeginns in Rechnung gestellt.

9.5.4 Die Gebühren der zur Hardware Bestellbaren Services werden im Voraus, d.h. vor Erbringung der zur Hardware Bestellbaren Services, in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für die Gebühren für technischen Support, die jährlich im Voraus in Rechnung gestellt werden. Der Leistungszeitraum für die Erbringung aller zur Hardware Bestellbaren Services wird mit dem Datum des Leistungsbeginn der Hardware wirksam bzw., falls keine Lieferung der Hardware erforderlich ist, mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftrags.

9.5.5 Zusätzlich zu den im Auftrag angeführten Preisen stellt Ihnen Oracle sämtliche gegebenenfalls anfallenden Versandkosten und Steuern in Rechnung (samt etwaigen sonstigen vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren). Sie sind, ungeachtet jeglicher ausdrücklicher oder implizierter Regelung in den „Incoterms“, die in den Order and Delivery Policies referenziert sind, für diese Kosten und Steuern verantwortlich. Die Order and Delivery Policies können unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden.

Anhang P - Programme

Dieser Anhang für Programme ("Anhang P") ist ein Anhang zu den Allgemeinen Vertragsbestimmungen, welchen dieser Anhang P beigefügt ist. Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen und dieser Anhang P bilden zusammen mit den beigefügten Anhängen H, C, S und OSSS den Rahmenvertrag. Die Geltung dieses Anhangs P stimmt mit der Geltung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen überein.

1. DEFINITIONEN

1.1 "**Datum des Leistungsbeginns**" bezeichnet das Datum des Versands der Datenträger-Pakete bzw., falls keine Versendung der Datenträger-Pakete angefordert ist, das Datum des Inkrafttretens des Auftrags (falls die Bestellung über den Oracle Store aufgegeben wurde, gilt als Datum des Inkrafttretens das Datum, an dem der Auftrag bei Oracle eingegangen ist).

1.2 Sofern keine gegenteiligen Definitionen in diesem Anhang P enthalten sind, finden die Definitionen der Allgemeinen Vertragsbestimmungen auch auf die in diesem Anhang P verwendeten Begriffe Anwendung.

2. RECHTSEINRÄUMUNG

2.1 Mit der Annahme Ihres Auftrags durch Oracle wird Ihnen das nicht ausschließliche, nicht abtretbare, gebührenfreie, unbefristete (sofern im Auftrag nicht anderweitig festgelegt), beschränkte Recht zur Nutzung der Programme und zur Inanspruchnahme jeglicher mit den Programmen verbundener Bestellbarer Services, die Sie bestellt haben, ausschließlich für Ihre interne Geschäftstätigkeit und gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrags, einschließlich der im Auftrag sowie der Programmdokumentation festgelegten Definitionen und Regeln, eingeräumt.

2.2 Mit der Zahlung für mit den Programmen verbundene Bestellbare Services wird Ihnen das nicht ausschließliche, nicht abtretbare, gebührenfreie, unbefristete und beschränkte Nutzungsrecht für alles, was von Oracle entwickelt und/oder Ihnen im Rahmen dieses Anhangs P übergeben wird („Übergebenes Material“), ausschließlich für Ihre interne Geschäftstätigkeit eingeräumt. Jedoch können für bestimmtes Ihnen Übergebenes Material zusätzliche im Auftrag festgelegte Lizenzbestimmungen gelten.

2.3 Sie dürfen Ihren Vertretern und Auftragnehmern (insbesondere sind hiervon auch Outsourcing-Dienstleister umfasst) die Nutzung der Programme und des Übergebenen Materials für Ihre interne Geschäftstätigkeit gestatten und übernehmen die Verantwortung dafür, dass bei Nutzung durch diese die Allgemeinen Vertragsbestimmungen und der Anhang P eingehalten werden. Für Programme, die speziell darauf ausgelegt sind, die Interaktion Ihrer Kunden und Lieferanten mit Ihnen im Rahmen Ihrer internen Geschäftstätigkeit zu ermöglichen, ist eine solche Nutzung gemäß den Allgemeinen Vertragsbestimmungen und diesem Anhang P erlaubt.

2.4 Sie dürfen eine für Ihre von der Lizenz umfasste Nutzung ausreichende Anzahl an Vervielfältigungen von jedem Programm anfertigen sowie jeden Programm-Datenträger einmal kopieren.

3. EINSCHRÄNKUNGEN

3.1 Die Programme können Technologie von Drittherstellern beinhalten, bzw. es kann Technologie von Drittherstellern für die Programme erforderlich sein, die mit den Programmen zur Verfügung gestellt wird. Es kann sein, dass Oracle Ihnen hinsichtlich solcher Technologie von Drittherstellern bestimmte Vermerke in der Programmdokumentation, den Readme-Files oder Notice-Files zur Verfügung stellt. Technologie von Drittherstellern wird an Sie entweder gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrags oder, sofern in der Programmdokumentation, den Readme-Files oder den Notice-Files spezifiziert, gemäß den Separaten Bestimmungen lizenziert. Ihre Rechte, Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern gemäß den

Separaten Bestimmungen zu verwenden, werden durch den Rahmenvertrag in keiner Weise eingeschränkt. Klargestellt wird, dass ungeachtet des Vorhandenseins eines Vermerks Technologie von Drittherstellern, die keine Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern ist, als Teil der Programme anzusehen ist und an Sie gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrags lizenziert wird.

Sofern Sie im Rahmen eines Auftrags berechtigt sind, Programme zu vertreiben, müssen Sie beim Vertrieb alle diese Vermerke und etwaigen zugehörigen Quellcode für Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern, wie spezifiziert, inkludieren und zwar in der Form und in dem Umfang, wie Oracle diesen Quellcode zur Verfügung stellt. Weiters müssen Sie Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern gemäß den Separaten Bestimmungen (in der Form und in dem Umfang, in dem die Separate Bestimmungen von Oracle zur Verfügung gestellt werden) vertreiben. Ungeachtet des Vorangehenden sind Ihre Rechte an den Programmen ausschließlich auf die in Ihrem Auftrag gewährten Rechte eingeschränkt.

3.2 Es ist Ihnen nicht gestattet:

- a. in den Programmen enthaltene Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise hinsichtlich der Schutzrechte von Oracle bzw. ihren Lizenzgebern zu entfernen oder zu verändern;
- b. die Programme oder aus den Bestellbaren Services resultierendes Material Dritten für die Nutzung für deren Geschäftstätigkeit auf irgendeine Art und Weise zur Verfügung zu stellen (es sei denn, ein solcher Zugriff wurde Ihnen für die spezifische Programmlizenz oder für Material der Bestellbaren Services, die Sie erworben haben, ausdrücklich gestattet);
- c. Reverse Engineering (sofern nicht aus Gründen der Interoperabilität rechtlich vorgesehen), Disassemblierung oder Dekompilierung der Programme vorzunehmen oder zu gestatten (dieses Verbot umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Überprüfung von Datenstrukturen oder ähnlichen von Programmen erzeugten Materialien);
- d. ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Oracle Ergebnisse von Benchmark-Tests der Programme Dritten offenzulegen.

3.3 Das Verbot gemäß Abschnitt 15 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen, die Programme oder jegliche Rechte daran weiterzugeben, abzutreten oder zu übertragen, kommt für alle im Rahmen des Anhangs P lizenzierten Programme zur Anwendung, es sei denn ein solches Verbot ist aufgrund des geltenden Rechts nicht durchsetzbar.

4. TESTPROGRAMME

Sie können Testprogramme (d. h. Programme zur Evaluierung eines möglichen Erwerbs) bestellen oder Oracle kann Ihrem Auftrag zusätzliche Programme beilegen, die Sie ausschließlich für Evaluierungs- und nicht für Produktionszwecke nutzen dürfen. Die Nutzung solcher Testprogramme ist nicht für die Veranstaltung oder den Besuch von Schulungen für Dritte hinsichtlich des Inhalts und/oder der Funktionalität von Programmen gestattet. Sie haben ab dem Datum des Leistungsbeginns 30 Tage Zeit, um diese Programme zu evaluieren. Wenn Sie sich nach der 30-tägigen Evaluierungsperiode entscheiden, eines dieser Programme zu nutzen, müssen Sie von Oracle oder einem autorisierten Vertriebspartner eine Lizenz für jedes Programm, das Sie nutzen möchten, erwerben. Falls Sie sich entscheiden, nach der 30-tägigen Evaluierungsperiode keine Lizenz zu erwerben, müssen Sie die Nutzung für die betreffenden Programme einstellen und jedes dieser Programme von Ihren Computersystemen löschen. Programme, die für Evaluierungszwecke lizenziert sind, werden „as is“ (d. h. wie besehen) zur Verfügung gestellt, und Oracle leistet für diese Programme weder Technischen Support noch Gewähr in irgendeiner Form.

5. TECHNISCHER SUPPORT

5.1 Für die Zwecke eines Auftrags besteht technischer Support aus jährlichen technischen Support Services, die Sie von Oracle oder einem autorisierten Vertriebspartner für die Programme bestellt haben. Sofern bestellt, wird jährlicher technischer Support (einschließlich Support für das erste Jahr und alle Folgejahre) gemäß den

Oracle Technical Support Policies (Richtlinien über Technischen Support) erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die technischen Support Services erbracht werden. Sie stimmen zu, mit Oracle zusammenzuarbeiten und Zugang, Betriebsmittel, Materialien, Personal, Informationen, Bewilligungen und Zustimmungen zur Verfügung zu stellen, die Oracle zur Erbringung der technischen Support Services benötigt. Die Technical Support Policies sind integraler Bestandteil dieses Anhangs P, und Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen hierzu vor. Änderungen dieser Oracle Policies werden jedoch in dem Zeitraum, für den Gebühren für technischen Support bezahlt wurden, nicht zu einer wesentlichen Reduktion des Leistungsumfangs der technischen Support Services für vom Support umfasste Programme führen. Sie sollten daher die Policies durchlesen, bevor Sie den Auftrag für die entsprechenden technischen Support Services erteilen. Sie können die jeweils aktuelle Version der Technical Support Policies online unter <http://www.oracle.com/contracts> abrufen.

5.2 Wenn Sie technischen Support für eine Programmlizenz, die Teil eines bestimmten Lizenz-Sets ist, erwerben möchten, müssen Sie für alle Lizenzen, die zu dem betreffenden Lizenz-Set gehören, technischen Support desselben Supportlevels erwerben. Der technische Support für eine Teilmenge (Subset) von Lizenzen innerhalb eines Lizenz-Sets kann nur beendet werden, wenn Sie zustimmen, die Lizenzen des betreffenden Subsets zu terminieren (d. h. das Nutzungsrecht an den Programmlizenzen zu beenden). Die Bepreisung des technischen Supports für die verbleibenden Lizenzen erfolgt gemäß den Oracle Technical Support Policies, die zum Zeitpunkt der Terminierung gelten. Die aktuelle Version der Oracle Technical Support Policies enthält die Oracle Definition für Lizenz-Set („license set“).

Wenn Sie keinen Technischen Support erwerben möchten, dürfen Sie Programmlizenzen, die nicht unter Support stehen, nicht mit neuen Programmversionen aktualisieren.

6. ZU DEN PROGRAMMEN BESTELLBARE SERVICES

Zusätzlich zum technischen Support können Sie im Rahmen dieses Anhangs P eine limitierte Anzahl an zu den Programmen Bestellbare Services bestellen, die im Dokument „Program-Related Service Offerings“ (auf Deutsch: „zu den Programmen Bestellbare Services“) unter <http://oracle.com/contracts> angeführt sind. Sie stimmen zu, Oracle alle Informationen, Zugänge, Zugriffe und nach Treu und Glauben vollständige Mitwirkung, wie angemessenerweise erforderlich, zur Verfügung zu stellen, damit Oracle diese Bestellbaren Services erbringen kann und Sie werden alle gemäß dem Auftrag in Ihrer Verantwortung liegenden Tätigkeiten durchführen. Sofern für Oracle während der Erbringung dieser Bestellbaren Services Zugang zu den Produkten anderer Hersteller, die Teil Ihres Systems sind, erforderlich ist, sind Sie für den Erwerb solcher Produkte und der zugehörigen erforderlichen Lizenzrechte verantwortlich, damit Oracle in Ihrem Auftrag auf diese Produkte der anderen Hersteller zugreifen kann. Bestellbare Services, die von Oracle erbracht werden, können mit Ihrer Lizenz zur Nutzung von Programmen, die im Eigentum von Oracle stehen oder von Oracle vertrieben werden und die Sie in einem separaten Auftrag erwerben, in Verbindung stehen. Ihre Nutzung jener Programme unterliegt dem in jenem Auftrag referenzierten Vertrag.

7. GEWÄHRLEISTUNG, EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLIESSLICHE ANSPRÜCHE

7.1 Oracle gewährleistet für die Dauer eines Jahres ab Lieferung (d. h. die Lieferung erfolgt durch Versand von physischen Datenträgern oder Zurverfügungstellung zum elektronischen Download), dass die Programme, für die Sie eine Lizenz erworben haben, in allen wesentlichen Belangen, wie in der entsprechenden Programmdokumentation beschrieben, funktionieren. Jeglicher der Gewährleistung unterliegende Mangel des Programms muss von Ihnen innerhalb eines Jahres ab Lieferung schriftlich bei Oracle geltend gemacht werden. Oracle gewährleistet weiters, dass die technischen Support Services und die zu den Programmen Bestellbaren Services (wie oben in Abschnitt 6 referenziert), die im Rahmen dieses Anhangs P bestellt und erbracht werden, aufgrund einer professionellen Vorgehensweise im Einklang mit den Industriestandards erbracht werden. Jeglicher der Gewährleistung unterliegende Mangel der technischen Support Services oder der zu den Programmen Bestellbaren Services muss von Ihnen innerhalb von 90 Tagen nach Erbringung der mangelhaften technischen Support Services oder der zu den Programmen Bestellbaren Services schriftlich bei Oracle geltend gemacht werden.

7.2 ORACLE SICHERT NICHT ZU, DASS DIE PROGRAMME IN JEDEM FALL FEHLERFREI ODER OHNE UNTERBRECHUNG LAUFEN ODER, DASS ORACLE ALLE PROGRAMMFEHLER KORRIGIERT.

7.3 BEI EINTRITT EINES GEWÄHRLEISTUNGSFALLES – WIE OBEN BESCHRIEBEN – BESTEHT IHR ANSPRUCH UND DIE VERPFLICHTUNG VON ORACLE AUSSCHLIEßLICH DARIN, (A) DEN MANGEL DES PROGRAMMS, DER DIE URSACHE FÜR DEN EINTRITT DES GEWÄHRLEISTUNGSFALLES IST, ZU BEHEBEN; SOFERN ORACLE DIESEN MANGEL DER BETREFFENDEN PROGRAMMLIZENZ NICHT IM WESENTLICHEN UND/ODER AUF WIRTSCHAFTLICH VERTRETBARE WEISE BEHEBEN KANN, SIND SIE BERECHTIGT, IHRE PROGRAMMLIZENZ ZU KÜNDIGEN UND DIE AN ORACLE BEZAHLTE GEBÜHR FÜR DIE BETREFFENDE PROGRAMMLIZENZ UND JEDLICHE ÜBER DIE KÜNDIGUNG DER PROGRAMMLIZENZ HINAUS VON IHNEN AN ORACLE VORAUSBEZAHLTE (UND DAHER NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE) GEBÜHR FÜR TECHNISCHEM SUPPORT FÜR DIE BETREFFENDE PROGRAMMLIZENZ ZURÜCKZUVERLANGEN; BZW. (B) DIE BETREFFENDEN MANGELHAFTEN ZU DEN PROGRAMMEN BESTELLBAREN SERVICES NOCHMALS ZU ERBRINGEN; SOFERN ORACLE DIESEN MANGEL NICHT IM WESENTLICHEN UND/ODER AUF WIRTSCHAFTLICH VERTRETBARE WEISE BEHEBEN KANN, SIND SIE BERECHTIGT, DIE BETREFFENDEN MANGELHAFTEN ZU DEN PROGRAMMEN BESTELLBAREN SERVICES ZU KÜNDIGEN UND DIE HIERFÜR AN ORACLE BEZAHLTE GEBÜHR ZURÜCKZUVERLANGEN.

7.4 SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, IST DIESE GEWÄHRLEISTUNG AUSSCHLIEßLICH UND ABSCHLIEßEND; DAHER BESTEHT WEDER EINE ETWAIGE ANDERE AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZIERTE GEWÄHRLEISTUNG NOCH GARANTIE, NOCH BESTEHEN SONSTIGE ZUSAGEN, EINSCHLIEßLICH HINSICHTLICH HANDELSÜBLICHER QUALITÄT, GEWÖHNLICH VORAUSGESETZTER EIGENSCHAFTEN UND/ODER ZUSICHERUNGEN DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

8. LIZENZÜBERPRÜFUNG (AUDIT)

Nach schriftlicher Vorankündigung von 45 Tagen ist Oracle befugt, Ihre Nutzung der Programme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass Ihre Nutzung der Programme den Bestimmungen des geltenden Auftrags und des Rahmenvertrags entspricht. Eine solche Prüfung darf Ihren normalen Geschäftsbetrieb nicht unangemessen stören

Sie verpflichten sich, bei derartigen Audits mit Oracle zu kooperieren, angemessene Unterstützung zu leisten und Zugriff auf Informationen zu gewähren, die Oracle im angemessenen Umfang verlangt. Diese Unterstützung umfasst unter anderem das Ausführen von Oracle Vermessungswerkzeugen (data measurement tools) auf Ihren Servern und die Bereitstellung der daraus resultierenden Daten an Oracle.

Die Durchführung der Prüfung und die während der Prüfung gewonnenen nicht öffentlichen Daten (einschließlich der aus der Prüfung resultierenden Feststellungen oder Berichte) unterliegen den Bestimmungen von Artikel 8 (Geheimhaltung) der Allgemeinen Vertragsbestimmungen.

Wenn beim Audit eine Nichteinhaltung festgestellt werden, erklären Sie sich damit einverstanden, diese Nichteinhaltung innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung darüber zu beheben (was ohne Einschränkung auch die Zahlung von Gebühren für zusätzliche Lizenzen für Programme beinhalten kann). Wenn Sie die festgestellte Nichteinhaltung nicht beheben, ist Oracle berechtigt, (a) zu den Programmen Bestellbare Services (einschließlich technischen Support), (b) Lizenzen, die Sie auf Grundlage dieses Anhangs P bestellt haben und zugehörige Verträge und/oder (c) den Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Oracle nicht für Kosten einzustehen hat, die Ihnen durch Ihre Mithilfe beim Audit entstehen.

9. AUFTRAGSABWICKLUNG

9.1 Lieferung und Installation

9.1.1 Für die Installation der Programme sind Sie verantwortlich, sofern diese Programme nicht von Oracle auf der Hardware, die Sie gemäß dem Auftrag erworben haben, vorinstalliert wurden bzw. sofern Sie nicht von Oracle Installationservices in Bezug auf diese Programme erworben haben.

9.1.2 Oracle stellt auf der für die Programmauslieferung eingerichteten elektronischen Website unter der Internetadresse <http://edelivery.oracle.com> die Programme, die im Abschnitt Programme und zu den Programmen Bestellbare Support Services des entsprechenden Auftrags angeführt sind, für Sie bereit. Über diese Internetadresse haben Sie die Möglichkeit, auf die Software, die zum Datum des Inkrafttretens des entsprechenden Auftrags als Production Release aktuell verfügbar ist, und die zugehörige Programmdokumentation für jedes angeführte Programm, zuzugreifen und diese elektronisch an Ihren Standort herunterzuladen. Sofern Sie kontinuierlich technischen Support für die oben angeführten Programme beziehen, sind Sie berechtigt, weiterhin die Programme und die zugehörige Programmdokumentation herunterzuladen. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Programme für alle Hardware-/Betriebssystemkombinationen verfügbar sind. Sie können auf der für die elektronische Programmauslieferung eingerichteten Website prüfen, welche Programme aktuell verfügbar sind. Sie bestätigen, dass Oracle darüber hinaus keine weiteren elektronischen oder anderweitigen Lieferverpflichtungen in Bezug auf die Programme im Rahmen des betreffenden Auftrags hat.

9.1.3 Sofern bestellt, wird Oracle die Datenträgerpakete an die im betreffenden Auftrag angegebene Lieferadresse ausliefern. Sie verpflichten sich, die anfallenden Datenträgergebühren und Versandkosten zu bezahlen. Es gelten die folgenden Lieferbedingungen: FCA (Frei Frachtführer) Dublin, Republik Irland, Fracht vorausbezahlt und dem Auftrag hinzugerechnet (Incoterms 2010).

9.2 Gebiet

Die Programme sind für die Nutzung in dem/den Land/Ländern bestimmt, die im Auftrag spezifiziert sind.

9.3 Gebühren, Rechnungslegung und Zahlungsverpflichtung

9.3.1 Sie stimmen zu und bestätigen, dass Sie die Zahlungsverpflichtungen aus einem Auftrag nicht im Vertrauen darauf eingegangen sind, dass künftig bestimmte Programme oder Updates verfügbar gemacht werden. Es gilt jedoch Folgendes: (a) Wenn Sie technischen Support bestellen, befreit die Bestimmung des ersten Satzes dieses Absatzes Oracle nicht von der Verpflichtung, diesen technischen Support, sofern und sobald verfügbar, gemäß dem Rahmenvertrag und gemäß den zum jeweiligen Erbringungszeitpunkt gültigen Oracle Technical Support Policies zur Verfügung zu stellen. (b) Die Bestimmung des ersten Satzes dieses Absatzes ändert nicht die Ihnen gemäß den Bestimmungen eines Auftrags und des Rahmenvertrags eingeräumten Rechte.

9.3.2 Die Programmgebühren werden zum Datum des Leistungsbeginns in Rechnung gestellt.

9.3.3 Die Gebühren bzw. Entgelte für zu den Programmen Bestellbare Services werden im Voraus, d.h. vor Erbringung der zu den Programmen Bestellbaren Services in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für die Gebühren für technischen Support, die jährlich im Voraus in Rechnung gestellt werden. Der Leistungszeitraum für die Erbringung aller zu den Programmen Bestellbaren Services wird mit dem Datum des Leistungsbeginns wirksam.

9.3.4 Zusätzlich zu den im Auftrag angeführten Preisen stellt Ihnen Oracle sämtliche gegebenenfalls anfallenden Versandkosten und Steuern (samt etwaigen sonstigen vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren) in Rechnung. Sie sind für diese Kosten und Steuern verantwortlich.

Anhang C – Cloud Services

Dieser Anhang für Cloud Services ("Anhang C") ist ein Anhang zu den oben angeführten Allgemeinen Vertragsbestimmungen. Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen und dieser Anhang C bilden zusammen mit den beigefügten Anhängen H, P, S und OSSS den Rahmenvertrag. Die Geltung dieses Anhangs C stimmt mit der Geltung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen überein

1. NUTZUNG DER SERVICES

1.1 Wir stellen Ihnen die in Ihrem Auftrag angeführten Oracle Services (die „Services“) gemäß dem Rahmenvertrag und Ihrem Auftrag zur Verfügung. Sofern in dem Rahmenvertrag oder in Ihrem Auftrag nichts anderes vereinbart wurde, räumt Oracle Ihnen das nicht ausschließliche, weltweite, beschränkte Recht, die Services während des in Ihrem Auftrag festgelegten Zeitraums, sofern die Services nicht gemäß dem Rahmenvertrag oder dem Auftrag früher beendet werden (der „Leistungszeitraum“), ausschließlich für Ihre interne Geschäftstätigkeit zu nutzen, ein. Sie dürfen Ihren Nutzern (Definition siehe unten) die Nutzung der Services zu diesem Zweck gestatten, und Sie sind dafür verantwortlich, dass diese dabei die Bestimmungen des Rahmenvertrags und Ihres Auftrags einhalten.

1.2 Die Leistungsbeschreibungen beschreiben und regeln die Services. Wir sind während des Leistungszeitraums berechtigt, die Services und Leistungsbeschreibungen zu aktualisieren, um Änderungen insbesondere in Bezug auf Gesetze, Verordnungen, Vorschriften oder sonstige Regeln, Technologien, Industriepraktiken, Systemnutzungsverhalten und die Verfügbarkeit von (nachstehend definierten) Inhalten Dritter Rechnung zu tragen. Durch die Aktualisierungen der Services oder Leistungsbeschreibungen durch Oracle wird der Umfang der Leistung, Funktionalität, Sicherheit oder Verfügbarkeit der Services während des Leistungszeitraums Ihres Auftrags nicht wesentlich verringert.

1.3 Es ist Ihnen nicht gestattet, und Sie dürfen andere nicht veranlassen oder ihnen gestatten: (a) die Services zu verwenden, um: Personen zu belästigen; Personen- oder Sachschäden zu verursachen; Materialien zu veröffentlichen, die unwahr, verleumderisch, belästigend oder obszön sind; das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz zu verletzen; Fanatismus, Rassismus, Hass, oder Leid zu fördern; unerbetene Massen-E-Mails, „Junk-E-Mails“, „Spam“ oder Kettenbriefe zu versenden; geistige oder andere Eigentumsrechte zu verletzen; Produkte oder Services zu verkaufen, herzustellen, zu vermarkten und/oder zu vertreiben, die gegen geltende Gesetze verstoßen; oder auf sonstige Weise gegen geltendes Recht, Verordnungen oder Vorschriften zu verstoßen; (b) Benchmark- oder Verfügbarkeits-tests der Services durchzuführen oder offenzulegen, außer dies ist in den Leistungsbeschreibungen ausdrücklich erlaubt; (c) ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Oracle Leistungs- und Schwachstellen-tests der Services durchzuführen oder offenzulegen, oder Netzerkennung, Port- und Serviceidentifizierung, Schwachstellenscans, Knacken von Passwörtern oder Remote-Zugriff-Tests der Services durchzuführen oder d) die Services verwenden, um Cyber-Währungen oder Crypto Währungs-Mining durchzuführen ((a) bis (d) gemeinsam die „Acceptable Use Policy“ oder die „Richtlinie zur akzeptablen Nutzung“). Neben anderen Rechten, die wir aufgrund des Rahmenvertrags und Ihres Auftrags haben, haben wir das Recht, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn gegen die Acceptable Use Policy verstoßen wird. Zu diesen Abhilfemaßnahmen können das Entfernen oder Deaktivieren des Zugriffs auf Materialien umfassen, die gegen die Acceptable Use Policy verstoßen.

2. GEBÜHREN UND ZAHLUNG

2.1. Erteilte Aufträge können weder storniert werden, noch können die bezahlten Beträge rückerstattet werden, sofern es in dem Rahmenvertrag oder in Ihrem jeweiligen Auftrag nicht anders vereinbart ist. Die in einem Auftrag angeführten Gebühren (Entgelte) für Services verstehen sich ohne Steuern und Spesen, sofern in Ihrem Auftrag nicht ausdrücklich anders angegeben.

2.2. Wenn Sie die Menge der bestellten Services überschreiten, müssen Sie die überschüssige Menge

unverzüglich erwerben und die entsprechenden Gebühren dafür zahlen.

3. EIGENTUMSRECHTE UND EINSCHRÄNKUNGEN

3.1. Sie oder Ihre Lizenzgeber behalten alle Eigentums-, Immaterialgüter-, und sonstigen Schutzrechte an Ihren Inhalten (Definition siehe unten). Wir oder unsere Lizenzgeber behalten alle Eigentums-, Immaterialgüter- und sonstigen Schutzrechte an den Services, Bearbeitungen hiervon und an allem, was von uns oder in unserem Auftrag im Rahmen des Rahmenvertrags entwickelt oder bereitgestellt wird.

3.2. Möglicherweise haben Sie durch die Nutzung der Services Zugriff auf Inhalte Dritter. Sofern in Ihrem Auftrag nichts anderes dargelegt ist, unterliegen sämtliche Eigentums-, Immaterialgüter- und sonstige Schutzrechte an Inhalten Dritter sowie die Nutzung dieser Inhalte gesonderten Bestimmungen Dritter, die zwischen Ihnen und dem Dritten vereinbart wurden.

3.3. Sie haben die Befugnis und räumen uns das Recht ein, Ihre Inhalte zu hosten, zu verwenden, zu verarbeiten, anzuzeigen oder weiterzugeben, um die Services gemäß und in Übereinstimmung mit dem Rahmenvertrag und Ihrem Auftrag bereitzustellen. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität, Integrität, Rechtmäßigkeit, Zuverlässigkeit und Angemessenheit Ihrer Inhalte sowie für die Beschaffung sämtlicher Rechte im Zusammenhang mit Ihren Inhalten, die Oracle zur Erbringung der Services benötigt.

3.4. Sofern nicht durch den Rahmenvertrag oder Ihren Auftrag zulässig, ist es Ihnen nicht gestattet, und Sie dürfen andere nicht veranlassen oder Ihnen gestatten: (a) irgendeinen Teil der Services zu verändern, Bearbeitungen davon zu erstellen, zu disassemblieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering) (sofern nicht aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich vorgeschrieben), zu reproduzieren, neu zu veröffentlichen, herunterzuladen oder zu kopieren (davon umfasst sind auch Datenstrukturen oder ähnliche Materialien, die von Programmen produziert werden); (b) auf die Services zuzugreifen und sie zu verwenden, um mit Oracle konkurrierende Produkte oder Services direkt oder indirekt zu erstellen oder zu unterstützen; oder (c) die Services zu lizenzieren, zu verkaufen, zu übertragen, abzutreten, zu vertreiben, outsource, Timesharing oder Servicebüronutzung der Services zu gestatten, sie kommerziell zu verwerten oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

4. GEHEIMHALTUNG

Ihre Inhalte, die sich in den Services befinden, gelten als Vertrauliche Informationen gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts und des Abschnitts 8 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen und Ihres Auftrags. Oracle wird Ihre Inhalte so lange geheim halten, als sich solche Informationen in den Services befinden.

5. SCHUTZ IHRER INHALTE

5.1. Zum Schutz Ihrer Inhalte, die Oracle im Rahmen der Erbringung der Services zur Verfügung gestellt werden, wird Oracle die geltenden administrativen, physischen, technischen und sonstigen Sicherheitsvorkehrungen sowie andere anwendbare Aspekte des System- und Inhaltsmanagements einhalten, die unter <https://www.oracle.com/contracts/cloud-services> zur Verfügung stehen.

5.2. Soweit Ihre Inhalte personenbezogene Daten enthalten (gemäß der Definition in den anwendbaren Datenschutzrichtlinien und dem Datenverarbeitungsvertrag (gemäß der untenstehenden Begriffsdefinition)) wird Oracle darüber hinaus Folgendes einhalten:

- a. die für die Services geltenden Oracle Datenschutzrichtlinien, die unter <http://www.oracle.com/us/legal/privacy/overview/index.html> zur Verfügung stehen; und
- b. Die anwendbare Fassung des *Datenverarbeitungsvertrags für Oracle Services* (der „Datenverarbeitungsvertrag“), sofern in Ihrem Auftrag nichts anderes angegeben ist. Die für Ihren Auftrag anwendbare Fassung des Datenverarbeitungsvertrags (a) ist abrufbar unter <https://www.oracle.com/contracts/cloud-services> und ist durch Verweis integraler Bestandteil dieses

Rahmenvertrags, und (b) bleibt während des Leistungszeitraums Ihres Auftrags in Kraft. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags und den Bestimmungen der Leistungsbeschreibungen (einschließlich einschlägiger Datenschutzrichtlinien von Oracle) haben die Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags Vorrang.

5.3. Unbeschadet der vorstehenden Abschnitte 5.1 und 5.2 sind Sie verantwortlich für (a) alle erforderlichen Meldungen, Zustimmungen und/oder Genehmigungen in Zusammenhang mit Ihrer Bereitstellung und unserer Verarbeitung Ihrer Inhalte (einschließlich personenbezogener Daten) als Teil der Services, (b) Sicherheitsschwachstellen und die Folgen dieser Schwachstellen, die sich durch Ihre Inhalte, einschließlich Viren, Trojanern, Würmern, oder sonstiger schädlicher Programmerroutinen, die in Ihren Inhalten enthalten sind, und (c) Ihre Nutzung und die Nutzung der Services durch Ihre Nutzer, die nicht den Bestimmungen des Rahmenvertrags und/oder Ihrem Auftrag entsprechen. Soweit Sie Ihre Inhalte Dritten gegenüber offenlegen oder an Dritte übermitteln oder -lassen, tragen wir keine Verantwortung für die Sicherheit oder Vertraulichkeit solcher Inhalte außerhalb der Kontrolle von Oracle.

5.4. Soweit in Ihrem Auftrag (einschließlich der Leistungsbeschreibungen) nicht anderes vorgegeben ist, darf Ihr Inhalt keine Daten enthalten, die Oracle speziellen Datensicherheits-, Datenschutz- oder regulatorischen Pflichten unterwerfen, die zusätzlich oder abweichend von den Pflichten aus dem Datenverarbeitungsvertrag, der Leistungsbeschreibungen oder dem Rahmenvertrag gelten. Für den Fall, dass Ihr Inhalt Daten der oben beschriebenen Art enthält (z. B. bestimmte regulierte Gesundheits- oder Zahlungskartendaten), wird Oracle diese Daten nur entsprechend den Bestimmungen Ihres Auftrags, des Datenverarbeitungsvertrags, der Leistungsbeschreibungen und dem Rahmenvertrag verarbeiten. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung Ihrer spezifischen regulatorischen, gesetzlichen oder datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, die für solche Daten gelten können. Soweit sie für die Services zur Verfügung stehen, können Sie zusätzliche Services von uns erwerben (z. B. Oracle Payment Card Industry Compliance Services), die konzipiert wurden, um bestimmte Anforderungen an die Datensicherheit, den Datenschutz oder regulatorische Bestimmungen zu erfüllen, die für solche Daten gelten.

6. GEWÄHRLEISTUNG, EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLIESSLICHE ANSPRÜCHE

6.1. Jede Partei sichert zu, dass sie diesen Rahmenvertrag rechtsgültig abgeschlossen hat und hierfür die entsprechende Befugnis und Ermächtigung besitzt. Wir gewährleisten, dass wir die Services während des Leistungszeitraums mit wirtschaftlich angemessener Sorgfalt und Kompetenz und in allen wesentlichen Aspekten, wie in den Leistungsbeschreibungen dargelegt, erbringen (die „Services Gewährleistung“). Falls die Services nicht wie gewährleistet erbracht wurden, müssen Sie den Mangel der Services unverzüglich bei uns schriftlich geltend machen und den Mangel beschreiben (und gegebenenfalls die Nummer des Service Requests angeben, mit dem wir über den Mangel der Services informiert wurden).

6.2. WIR SICHERN NICHT ZU, DASS DIE SERVICES IN JEDEM FALL FEHLERFREI ODER UNTERBRECHUNGSFREI ERBRACHT WERDEN, ODER DASS WIR ALLE FEHLER DER SERVICES BEHEBEN, ODER DASS DIE SERVICES IHRE ANFORDERUNGEN ODER ERWARTUNGEN ERFÜLLEN. WIR SIND NICHT FÜR PROBLEME IN VERBINDUNG MIT DER LEISTUNG, DEM BETRIEB ODER DER SICHERHEIT DER SERVICES VERANTWORTLICH, DIE SICH AUS IHREN INHALTEN ODER DEN INHALTEN DRITTER ODER DEN VON DRITTEN ERBRACHTEN SERVICES ERGEBEN.

6.3. BEI EINTRITT EINES GEWÄHRLEISTUNGSFALLES BESTEHT IHR ANSPRUCH UND UNSERE VERPFLICHTUNG AUSSCHLIEßLICH DARIN, DIE MÄNGEL DER SERVICES, DIE URSACHE FÜR DEN EINTRITT DES GEWÄHRLEISTUNGSFALLES SIND, ZU BEHEBEN, BZW., FALLS WIR EINEN IM WESENTLICHEN VERTRAGSKONFORMEN ZUSTAND NICHT AUF WIRTSCHAFTLICH VERTRETBARE WEISE UND/ODER IN EINEM HIERFÜR ANGEMESSENEN ZEITRAUM WIEDERHERSTELLEN KÖNNEN, SIND SIE BERECHTIGT, DIE MANGELHAFTEN SERVICES ZU KÜNDIGEN UND DIE GEBÜHREN FÜR DIE GEKÜNDIGTEN SERVICES, DIE SIE FÜR DEN ZEITRAUM NACH DEM WIRKSAMWERDEN DER KÜNDIGUNG AN UNS VORAUSBEZAHLT HABEN, ZURÜCKZUVERLANGEN.

6.4. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, IST DIESE GEWÄHRLEISTUNG AUSSCHLIEßLICH UND ABSCHLIEßEND; ES BESTEHT DAHER KEINE ETWAIGE ANDERE AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZIERTE GEWÄHRLEISTUNG ODER GARANTIE UND ES BESTEHEN AUCH KEINE SONSTIGEN ZUSAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BEZUG AUF SOFTWARE, HARDWARE, SYSTEME, NETZWERKE ODER UMGEBUNGEN ODER HINSICHTLICH HANDELSÜBLICHER UND/ODER ZUFRIEDENSTELLENDER QUALITÄT, GEWÖHNLICH VORAUSGESETZTER EIGENSCHAFTEN UND/ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

SOWEIT DIES ZULÄSSIG IST, D.H. MIT AUSNAHME VON VORSÄTZLICH ODER GROB FAHRLÄSSIG VERURSACHTEN SCHÄDEN BZW. MIT AUSNAHME EINER SONSTIGEN GESETZLICH ZWINGENDEN HAFTUNG, GELTEN DIE NACHFOLGENDEN HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE BZW. –BESCHRÄNKUNGEN. DIESE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GELTEN SINNGEMÄß ZUGUNSTEN DER MITARBEITER, VERTRETER UND SONSTIGER ERFÜLLUNGSGEHILFEN DER PARTEIEN.

7.1. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTET EINE DER PARTEIEN ODER IHRE KONZERNGESELLSCHAFTEN FÜR INDIREKTE SCHÄDEN, MITTELBARE SCHÄDEN, BEGLEITSCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, ENTGANG VON ABSATZ, UMSATZ UND GEWINN (DAVON NICHT UMFASST SIND GEBÜHREN GEMÄß DEM RAHMENVERTRAG) SOWIE SCHÄDEN AUS VERLUST VON DATEN ODER VON DATENVERWENDBARKEIT, SOWIE IMMATERIELLE SCHÄDEN WIE BEEINTRÄCHTIGUNG DES FIRMENWERTS (GOODWILL) ODER DER REPUTATION. DARÜBER HINAUS HAFTEN ORACLE UND/ODER UNSERE KONZERNGESELLSCHAFTEN AUCH NICHT FÜR SONSTIGE REINE VERMÖGENSSCHÄDEN.

7.2. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN ÜBERSTEIGT DIE HAFTUNG VON ORACLE UND/ODER UNSEREN KONZERNGESELLSCHAFTEN FÜR VERTRAGLICHE, DELIKTISCHE ODER SONSTIGE SCHÄDEN, DIE AUS BZW. IM ZUSAMMENHANG MIT DEM RAHMENVERTRAG ODER IHREM AUFTRAG ENTSTEHEN, DIE GESAMTHÖHE DER FÜR DIE ORACLE PRODUKTE ODER SERVICES GEMÄß JENEM AUFTRAG, DER URSACHE FÜR DIE HAFTUNG IST, IM ZEITRAUM VON ZWÖLF (12) MONATEN UNMITTELBAR VOR DEM DATUM DES ANSPRUCHSBEGRÜNDENDEN EREIGNISSES BEZAHLTEN GEBÜHREN.

8. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR FREISTELLUNG BEI SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN

8.1. Sofern Oracle Bereitsteller ist und gemäß Abschnitt 5.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen die Option wählt, die Lizenz zu kündigen und die Rückgabe des Materials, das eine Komponente der Services ist, einschließlich der Oracle Software, zu verlangen, wird Oracle Ihnen vorausbezahlte, nicht in Anspruch genommene Gebühren für das betreffende Material rückerstatten. Wenn es sich bei dem Material um Technologie eines Dritten handelt und die Bestimmungen der von dem Dritten eingeräumten Lizenz Oracle nicht dazu berechtigen, die Lizenz zu kündigen, ist Oracle dazu berechtigt, die mit diesem Material in Zusammenhang stehenden Services unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen und Ihnen alle vorausbezahlten, nicht in Anspruch genommenen Gebühren für diese Services zu erstatten.

8.2. Oracle stellt Sie insoweit nicht frei, als ein Anspruch wegen Rechtsverletzung auf Inhalten Dritter oder jeglichem Material aus einem Drittportal oder einer anderen externen Quelle beruht, die im Rahmen der oder über die Services zugänglich sind oder Ihnen zur Verfügung gestellt werden (z. B. ein Posting eines Blogs oder Forums Dritter in einem sozialen Netzwerk, eine über einen Hyperlink aufgerufene Webseite eines Dritten, Marketingdaten von Drittdatenanbietern usw.).

8.3. Der Begriff "Dokumentation des Bereitstellers" im ersten Satz des Abschnitts 5.6 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen beinhaltet die in Ihrem Auftrag für Services referenzierten Leistungsbeschreibungen der Services.

9. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

9.1. Die Services werden für den in Ihrem Auftrag festgelegten Leistungszeitraum erbracht.

9.2. Wir können Ihren und/oder den Zugriff Ihrer Nutzer auf die Services oder deren Nutzung aussetzen, wenn wir der Ansicht sind, dass (a) eine erhebliche Bedrohung für die Funktionalität, Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit der Services oder von Inhalten, Daten oder Anwendungen in den Services besteht; (b) Sie oder Ihre Nutzer auf die Services zugreifen oder diese nutzen, um eine illegale Handlung zu begehen; (c) ein Verstoß gegen die Richtlinie zur akzeptablen Nutzung vorliegt oder (d) Sie falsche Konto- oder Zahlungsinformationen angegeben haben oder Ihre digitale Zahlungsmethode abgelehnt wird. Sofern angemessen durchführbar und gesetzlich zulässig, kündigen wir Ihnen eine solche Aussetzung im Voraus an. Bei Services mit der entsprechenden Betriebsfähigkeit wird Oracle angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine Aussetzung nur auf den Teil der Services zu beschränken, der mit dem Problem zusammenhängt, das die Aussetzung verursacht. Wir ergreifen angemessene Maßnahmen, um die Services unverzüglich wiederherzustellen, sobald wir festgestellt haben, dass das für die Aussetzung ursächliche Problem behoben wurde. Während des Aussetzungszeitraums stellen wir Ihnen Ihre Inhalte (wie am Datum der Aussetzung vorhanden) zur Verfügung. Eine Aussetzung im Rahmen dieses Abschnitts entbindet Sie nicht von Ihrer Zahlungsverpflichtung.

9.3. Für den Fall, dass eine der Parteien gegen eine maßgebliche Bestimmung des Rahmenvertrags oder eines Auftrags verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen ab der schriftlichen Beschreibung des Verstoßes behebt (entsprechend Abschnitt 14.1 unten), so befindet sich die vertragsbrüchige Partei in Verzug und die nicht vertragsbrüchige Partei kann Folgendes kündigen: (a) im Falle eines Verstoßes gegen einen Auftrag, den Auftrag selbst, gegen den verstoßen wurde; oder (b) im Falle eines Verstoßes gegen den Rahmenvertrag, den Rahmenvertrag selbst sowie alle Aufträge, die nach diesem Rahmenvertrag erteilt wurden. Kündigt Oracle einen Auftrag wie in dem vorstehenden Satz vorgesehen, sind Sie verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen alle Beträge zu bezahlen, die bis zu einer solchen Kündigung aufgelaufen sind, sowie alle noch nicht bezahlten Beträge für den gekündigten Auftrag zuzüglich der Steuern und Aufwendungen. Die nicht vertragsbrüchige Partei kann die 30-tägige Nachfrist in ihrem alleinigen Ermessen verlängern, solange die vertragsbrüchige Partei sich angemessen um eine Wiedergutmachung des Vertragsverstoßes bemüht, es sei denn, Gebühren werden nicht bezahlt. Befinden Sie sich nach dem Rahmenvertrag und/oder Ihrem Auftrag in Verzug, so vereinbaren Sie, keine beauftragten Services zu nutzen.

9.4. Am Ende des Leistungszeitraums stellen wir Ihnen Ihre Inhalte (wie am Ende des Leistungszeitraums bestehend) zur Verfügung, sodass Sie diese abrufen können, und zwar während eines in den Leistungsbeschreibungen festgelegten Abrufzeitraums. Nach Ablauf dieses Abrufzeitraums und vorbehaltlich eventueller gesetzlicher Anforderungen werden wir alle Ihre noch in den Services vorhandenen Inhalte löschen. Unsere Prozesse zum Löschen von Daten sind im Detail in den Leistungsbeschreibungen dargestellt.

10. INHALTE, SERVICES UND WEBSITES DRITTER

10.1. Die Services ermöglichen Ihnen unter Umständen die Verknüpfung mit und die Weitergabe Ihrer Inhalte oder von Inhalten Dritter an, oder den Zugriff auf Websites, Plattformen, Inhalte, Produkte, Services und Informationen Dritter (zusammen „Services Dritter“). Oracle hat keinen Einfluss auf, und ist nicht verantwortlich für, solche Services Dritter. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Zugangs- und Nutzungsbedingungen von Services Dritter. Sofern Oracle für Sie (d.h. für Ihr Nutzen) auf Services Dritter zugreift oder diese nutzt, um die Erbringung der Services zu unterstützen, sind Sie allein dafür verantwortlich sicherzustellen, dass dieser Zugriff und diese Nutzung, einschließlich durch an Sie ausgegebene oder Ihnen anderweitig zur Verfügung gestellte Passwörter, Zugangsdaten oder Token, gemäß den Zugangs- und Nutzungsbedingungen für solche Services Dritter gestattet sind. Wenn Sie Ihre Inhalte oder Inhalte Dritter von den Services in einen Service Dritter oder an einen anderen Standort übertragen oder übertragen lassen, stellt diese Übertragung eine Verbreitung durch Sie und nicht durch Oracle dar.

10.2. Inhalte Dritter, die wir zugänglich machen, werden „wie besehen“ („as is“) und „in der vorhandenen Form“ („as available“) ohne jegliche Garantie oder Gewähr verfügbar gemacht. Wir schließen jegliche Haftung aus, die sich aus Inhalten Dritter ergibt oder mit diesen in Zusammenhang steht.

10.3. Sie erkennen an, dass: (i) die Beschaffenheit, der Typ, die Qualität und die Verfügbarkeit von Inhalten Dritter sich jederzeit während des Leistungszeitraums ändern kann und (ii) Funktionen der Services, die mit Services Dritter interagieren, wie beispielsweise Facebook™, YouTube™ oder Twitter™, von der fortwährenden Verfügbarkeit der jeweiligen Applikationsprogrammierschnittstellen (application programming interfaces, API) abhängig sind. Möglicherweise müssen wir die Services im Rahmen des Rahmenvertrags in Folge von Veränderungen oder der Nichtverfügbarkeit von Inhalten oder Services Dritter oder von APIs aktualisieren, verändern, oder abwandeln. Etwaige Änderung der Inhalte oder Services Dritter oder von APIs sowie auch ihre Nichtverfügbarkeit während des jeweiligen Leistungszeitraums haben keine Auswirkungen auf Ihre Verpflichtungen im Rahmen des Rahmenvertrags oder des betreffenden Auftrags, und Sie erlangen keinen Anspruch auf eine Erstattung, Gutschrift oder sonstige Entschädigung für derartige Veränderungen.

11. SERVICEÜBERWACHUNG, ANALYSEN UND VON ORACLE BEREITGESTELLTE SOFTWARE

11.1. Die Services werden von uns kontinuierlich überwacht, um Oracle den Betrieb der Services zu erleichtern, Ihre Service Requests zu bearbeiten, Bedrohungen der Funktionalität, Sicherheit, Integrität und Verfügbarkeit der Services sowie von Inhalten, Daten oder Applikationen in den Services zu erkennen und zu beheben sowie rechtswidrige Handlungen oder Verletzungen der Acceptable Use Policy zu erkennen und zu beheben. Mit den Überwachungstools von Oracle werden Ihre Inhalte in den Services weder gesammelt noch gespeichert, außer soweit es für diese Zwecke erforderlich ist. Nicht von Oracle stammende Software, die von Ihnen oder einem Ihrer Nutzer zur Verfügung gestellt wurde und in den Services gespeichert ist oder in den oder über die Services läuft oder ausgeführt wird, wird von Oracle nicht überwacht, und es werden keine damit zusammenhängenden Probleme von Oracle bearbeitet. Die durch die Überwachungstools von Oracle erfassten Daten (Ihre Inhalte ausgenommen) können auch zur Unterstützung bei der Verwaltung des Produkt- und Serviceportfolios von Oracle, zur Verbesserung der von Oracle angebotenen Produkte und Services und zur Lizenzverwaltung eingesetzt werden.

11.2. Wir sind berechtigt, (a) statistische und andere Informationen über Leistung, Funktion und Nutzung der Services zusammenzustellen und (b) Daten aus den Services für das Sicherheits- und Betriebsmanagement und zur Erstellung statistischer Analysen sowie zu Forschungs- und Entwicklungszwecken in zusammengefasster Form zu nutzen (die Klauseln (a) und (b) werden insgesamt als „Serviceanalysen“ bezeichnet). Wir behalten alle geistigen Eigentumsrechte an den Serviceanalysen.

11.3. Wir gestatten Ihnen gegebenenfalls den Zugriff auf bestimmte von Oracle bereitgestellte Software (wie unten definiert) zur Verwendung mit den Services. Soweit wir nicht angeben, dass für die von Oracle bereitgestellte Software separate Bestimmungen gelten, wird jede von Oracle bereitgestellte Software als Teil der Services bereitgestellt, und Sie erhalten das nicht ausschließliche, weltweite, eingeschränkte Recht zur Nutzung und zur Berechtigung Ihrer Nutzer zur Nutzung dieser von Oracle bereitgestellten Software, dies jedoch stets vorbehaltlich der Bestimmungen des Rahmenvertrags und Ihres Auftrags und nur, um Ihre autorisierte Nutzung der Services zu erleichtern. Ihr Recht auf Nutzung jeglicher von Oracle bereitgestellten Software endet nach Mitteilung durch uns (durch entsprechende Mitteilung im Internet oder auf andere Weise) oder mit Ende der mit der von Oracle bereitgestellten Software zusammenhängenden Services, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Ihr Recht zur Nutzung jeglicher Teile der von Oracle bereitgestellten Software, die unter den separaten Bestimmungen lizenziert ist, wird durch den Rahmenvertrag in keiner Weise beschränkt.

12. HARDWAREGERÄTE

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt 12 (Hardwaregeräte) gelten nur für einen Auftrag, der ein Hardwaregerät umfasst.

12.1. Ihr Auftrag kann ein Hardwaregerät (wie nachstehend definiert) umfassen, das Sie mit den betreffenden Services entsprechend der Leistungsbeschreibungen verwenden können. Die Bestimmungen des Rahmenvertrags und Ihres Auftrags (einschließlich der Bestimmungen zu den Services) regeln Hardwaregeräte, das Betriebssystem und integrierte Software (beide entsprechend den nachfolgenden Definitionen), es sei denn, in diesem Abschnitt 12 ist ausdrücklich etwas anderes angegeben oder die Bestimmungen sind aufgrund ihrer

Natur nicht auf Hardwaregeräte anwendbar.

12.2. Wir gewähren eine eingeschränkte Garantie für Hardwaregeräte, wie in der Gewährleistung für Hardware von Oracle beschrieben, die Sie unter <http://www.oracle.com/contracts/hardware> finden. Jegliche Änderungen der Gewährleistung für Hardware von Oracle gelten nicht für Hardwaregeräte, die vor einer solchen Änderung bestellt wurden.

12.3. Wir erbringen technische Support Services für Hardwaregeräte, wie in den Leistungsbeschreibungen bzw. den Hardware- und System-Supportrichtlinien von Oracle beschrieben, die zum Zeitpunkt der Erbringung der technischen Support Services gelten (verfügbar unter <http://www.oracle.com/contracts/hardware>), wie jeweils anwendbar.

12.4. In Bezug auf unsere Freistellung für Hardwaregeräte gemäß Abschnitt 8 gilt ungeachtet der Bestimmungen von Abschnitt 5.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen, wenn wir davon ausgehen oder festgestellt wird, dass ein Hardwaregerät (oder ein Teil davon) die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt haben könnte, dass wir entweder das Hardwaregerät (oder einen Teil davon) ersetzen oder ändern können, so dass es keine Rechte mehr verletzt (wobei sein Nutzen oder seine Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt), oder ein Recht erwerben, das die weitere Nutzung erlaubt, oder, wenn diese Alternativen wirtschaftlich nicht vertretbar sind, können wir das betreffende Hardwaregerät (oder einen Teil davon) entfernen und den Nettobuchwert für das Hardwaregerät erstatten.

12.5. „Hardwaregerät“ ist definiert als Hardware, die beide der folgenden Anforderungen erfüllt: (a) die Hardware wird von den Services verwaltet oder als Teil der Services verwendet, und (b) die Hardware wird von Oracle als Hardwaregerät bezeichnet. Das Eigentum an den Hardwaregeräten geht mit der Lieferung an Sie über, sofern in Ihrem Auftrag nicht anders angegeben ist.

12.6. „Betriebssystem“ bezieht sich auf die Software, die das Hardwaregerät verwaltet. Sie sind berechtigt, das mit dem Hardwaregerät ausgelieferte Betriebssystem zu verwenden (sowie alle Aktualisierungen durch unsere technischen Support Services) jedoch nur in der Form, in der dieses in das Hardwaregerät aufgenommen und Teil von diesem ist, und vorbehaltlich der Bestimmungen der Lizenzvereinbarung(en), die mit dem Hardwaregerät ausgeliefert werden. Die aktuellen Versionen der Lizenzvereinbarungen finden Sie in der Dokumentation des Hardwaregeräts.

12.7. „Integrierte Software“ bezieht sich auf jegliche Software oder programmierbaren Code die bzw. der in ein Hardwaregerät eingebaut oder integriert und für das Funktionieren des Hardwaregeräts notwendig ist. Integrierte Software beinhaltet keine (a) Codes oder Funktionalitäten für Diagnose, Wartung, Reparatur oder technische Support Services oder (b) separat lizenzierte Anwendungen, Entwicklungswerkzeuge oder System Management Software oder einen anderen Code, der separat von Oracle lizenziert wird, und es werden Ihnen hieran keinerlei Rechte eingeräumt. Sie haben das eingeschränkte, nicht ausschließliche Recht, die mit einem Hardwaregerät gelieferte integrierte Software (und alle Updates, die Sie über unsere technische Support Services erworben haben) nur in der Form zu nutzen, wie sie in das Hardwaregerät integriert und Teil davon ist, und dies vorbehaltlich aller Bestimmungen, die mit oder auf dem Hardwaregerät und/oder in der entsprechenden Dokumentation geliefert werden.

12.8. Wir oder unsere Lizenzgeber behalten alle Eigentums- und geistigen Eigentumsrechte am Betriebssystem und an der integrierten Software. Das Hardwaregerät kann Technologien von Dritten enthalten oder erfordern, die mit dem Hardwaregerät geliefert werden oder darauf vorinstalliert sind. Die Technologie von Dritten wird unter Bestimmungen lizenziert, die wir Ihnen (i) mit oder auf dem Hardwaregerät, (ii) in der entsprechenden Produktdokumentation, (iii) in den Readme-Dateien oder (iv) in den Hinweis-Dateien zur Verfügung stellen können. Ihr Recht zur Nutzung dieser Technologien von Dritten unter separaten Lizenzbestimmungen wird durch den Rahmenvertrag in keiner Weise eingeschränkt. Wir übernehmen keine Gewährleistung und bieten keine technischen Support Services für diese Technologie Dritter.

12.9. Das Betriebssystem oder die integrierte Software kann separate Arbeitsergebnisse enthalten, die in einer Readme-Datei, einer Hinweisdatei oder der entsprechenden Dokumentation gekennzeichnet sind und die unter

Open-Source- oder ähnlichen Lizenzbestimmungen lizenziert sind; Ihre Rechte zur Nutzung des Betriebssystems und der integrierten Software unter solchen Bestimmungen werden durch den Rahmenvertrag in keiner Weise eingeschränkt. Die geltenden Bestimmungen im Zusammenhang mit diesen separaten Arbeitsergebnissen können der entsprechenden Readme- oder Hinweis-Datei bzw. der Dokumentation entnommen werden, die dem Betriebssystem und der integrierten Software beiliegt. Für Software, (i) die Teil des Betriebssystems oder der integrierten Software ist und (ii) die Sie von uns in binärer Form erhalten und (iii) die unter einer Open Source-Lizenz lizenziert ist, die Ihnen das Recht auf Zugang zum Quellcode für diese Binärdatei einräumt, können Sie eine Kopie des jeweils geltenden Quellcodes von <https://oss.oracle.com/sources/> oder <http://www.oracle.com/goto/opensourcecode> erhalten. Sollten Sie den Quellcode für die Software nicht mit dem Binärprogramm erhalten haben, haben Sie auch ein Anrecht auf eine Kopie des Quellcodes auf einem physischen Datenträger; stellen Sie dazu eine schriftliche Anfrage gemäß den Anweisungen des Abschnitts „Written Offer for Source Code“ der letztgenannten Website.

13. ZUSÄTZLICHE EXPORTBEDINGUNGEN

Sie erkennen an, dass die Services so konzipiert sind, dass Sie und Ihre Nutzer unabhängig vom geographischen Standort auf die Services zugreifen und Ihre Inhalte zwischen den Services und an andere Standorte wie z.B. die Arbeitsplätze der Nutzer übertragen oder anderweitig verlegen können. Sie allein sind für die Autorisierung und Verwaltung der Benutzerkonten sowie die Exportkontrolle und die geographische Verlegung Ihrer Inhalte verantwortlich.

14. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR MITTEILUNGEN

14.1. Alle Mitteilungen an die jeweils andere Partei, die im Rahmen des Rahmenvertrags erforderlich sind, werden schriftlich, verschickt, wie in Abschnitt 14 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen definiert.

14.2. Wir sind berechtigt, an die Kunden unserer Services Hinweise in Form von allgemeinen Hinweisen im Oracle Portal für die Services zu erstellen und an Sie persönlich gerichtete Hinweise (a) per E-Mail an Ihre bei uns gespeicherte E-Mail-Adresse oder (b) in einem Schreiben per Post (vorfrankiert) an Ihre bei uns gespeicherte Postanschrift zu senden.

14.3. Sie können sich registrieren, um über Aktualisierungen der Oracle Hosting and Delivery Policies und des Datenverarbeitungsvertrags (sowie bestimmter anderer von Oracle zur Verfügung gestellter Leistungsbeschreibungen) informiert zu werden, und zwar unter <http://www.oracle.com/contracts/cloud-services>.

15. SONSTIGES

15.1. Wir sind ein unabhängiger Vertragspartner, und die Parteien stimmen überein, dass zwischen ihnen keinerlei Partnerschaft, Joint Venture oder Vertretungsverhältnis besteht.

15.2. Unsere Geschäftspartner sowie andere Dritte, darin eingeschlossen alle Drittparteien, mit denen die Services eine Integration haben, oder die Sie mit der Bereitstellung von Beratungs- oder Implementierungsleistungen oder von mit den Services interagierenden Applikationen beauftragt haben, sind von Oracle unabhängig und keine Vertreter von Oracle. Auch wenn von uns empfohlen, sind wir nicht für aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen solcher Geschäftspartner oder Drittparteien entstehende Probleme mit den Services oder Ihren Inhalten haftbar oder verantwortlich, es sei denn der Geschäftspartner oder die Drittpartei erbringt Services als unser Subunternehmer oder ist anderweitig von Oracle im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen eingebunden gemäß dem Rahmenvertrag. In diesem Fall sind wir nur im gleichen Maße verantwortlich, wie es auch für unsere Ressourcen im Rahmen des Rahmenvertrags vorgesehen ist.

15.3. Vor Erteilung eines Auftrags, der diesem Rahmenvertrag unterliegt, liegt es allein in Ihrer Verantwortung festzustellen, ob die Services Ihren technischen, geschäftlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Oracle wird Sie in Ihren Bemühungen unterstützen, um festzustellen, ob die Verwendung der standardmäßigen Services diesen Anforderungen entspricht. Für von Oracle geleistete zusätzliche Arbeiten oder Änderungen der Services können zusätzliche Gebühren anfallen. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und aufsichtsrechtlichen Compliance in Verbindung mit Ihrer Nutzung der

Services.

15.4. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmungen des Rahmenvertrags und jeglicher Oracle Aufträge vor den Bestimmungen in Ihren Bestelldokumenten („Purchase Orders“), Einkaufsinternetportalen, oder anderen nicht von Oracle stammenden Dokumenten Vorrang haben, und zwar dass Bestimmungen solcher „Purchase Orders“ oder anderer nicht von Oracle stammender Dokumente keinerlei Geltung für Ihren Oracle Auftrag haben. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines Auftrags und des Rahmenvertrags hat der Auftrag Vorrang. Sofern es jedoch nicht ausdrücklich anders in einem Auftrag festgelegt wird, gelten die Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags vorrangig vor etwaigen von diesen abweichenden Bestimmungen in einem Auftrag. Änderungen des Rahmenvertrags und darunter erteilter Aufträge sowie Änderungen von bzw. Verzicht auf die Rechte und Einschränkungen sind ausgeschlossen, es sei denn die Änderung erfolgt schriftlich oder wird online durch zur Vertretung befugte Vertreter von Ihnen und Oracle vorgenommen. Oracle ist jedoch berechtigt, die Leistungsbeschreibungen zu aktualisieren, einschließlich durch das Veröffentlichen aktualisierter Dokumente auf den Websites von Oracle. Der Rahmenvertrag begründet keine Rechte Dritter (keine Drittbegünstigung).

16. VERTRAGSDEFINITIONEN

16.1. „Von **Oracle bereitgestellte Software**“ bezeichnet jede Art von Software-Agent, Applikation oder Tool, den/die/das Oracle Ihnen zum Download bereitstellt, um Ihnen den Zugriff auf die, den Betrieb der und/oder die Nutzung mit den Services zu erleichtern.

16.2. „**Programmdokumentation**“ bezeichnet die Benutzerhandbücher, Hilfe-Fenster und Readme-Dateien für die Services sowie für jegliche von Oracle bereitgestellte Software. Die Dokumentation können Sie unter <http://oracle.com/contracts> oder einer anderen, von Oracle genannten Internetadresse einsehen.

16.3. „**Leistungsbeschreibungen**“ (auch Service Specifications genannt) bezeichnet die folgenden Dokumente, die jeweils auf die bestellten Services anwendbar sind: (a) die Oracle Cloud Hosting and Delivery Policies, die Programmdokumentation, die Oracle Service Descriptions und die Corporate Security Practices; (b) die Oracle Datenschutzrichtlinien; und (c) alle anderen Oracle Dokumente, auf die in Ihrem Auftrag verwiesen wird bzw. die Bestandteil Ihres Auftrags sind. Folgendes gilt nicht für Services, die keine Cloud-Serviceangebote von Oracle sind und die unter Ihrem Auftrag erworben werden, wie beispielsweise Professional Services: die Oracle Cloud Hosting and Delivery Policies und die Programmdokumentation. Folgendes gilt nicht für von Oracle bereitgestellte Software: die Oracle Cloud Hosting and Delivery Policies.

16.4. „**Inhalte Dritter**“ bezeichnet alle Software, Daten, Texte, Bilder, Audio- und Videomaterialien, Fotografien und sonstigen Inhalte und Materialien in jedem Format, die aus dritten Quellen außerhalb von Oracle bezogen oder abgeleitet werden und auf die Sie im Rahmen, über oder in Verbindung mit Ihrer Nutzung der Services zugreifen können. Beispiele für Inhalte Dritter sind Data-Feeds von Social Network-Diensten, RSS-Feeds von Blog-Posts, Oracle Datenmärkte und -bibliotheken, Wörterbücher sowie Marketingdaten. Inhalte Dritter umfassen auch von Dritten stammendes Material, auf das durch Ihre Nutzung der Services oder von durch Oracle bereitgestellten Tools zugegriffen oder das auf diese Weise beschafft wird.

16.5. „**Nutzer**“ bezeichnet diejenigen Mitarbeiter, Auftragnehmer und Endnutzer, die durch Sie oder in Ihrem Auftrag ermächtigt sind, die Services in Übereinstimmung mit dem Rahmenvertrag und Ihrem jeweiligen Auftrag zu nutzen. Für Services, die speziell dafür konzipiert sind, Ihren Klienten, Agenten, Kunden, Lieferanten oder anderen Dritten den Zugriff auf die Cloud Services zur Interaktion mit Ihnen zu gewähren, werden solche Dritte als „Nutzer“ betrachtet, für die die Bestimmungen des Rahmenvertrags und Ihres Auftrags gelten.

16.6. „**Ihre Inhalte**“ bezeichnet alle Software, Daten (einschließlich personenbezogener Daten), Texte, Bilder, Audio- und Videomaterialien, Fotografien, nicht von Oracle stammenden Applikationen oder Applikationen Dritter sowie sonstigen Inhalte und Materialien in jedem Format, die von Ihnen oder von Ihren Nutzern bereitgestellt werden und die in den Services gespeichert sind, oder in den oder über die Services laufen oder ausgeführt werden. Dem Rahmenvertrag unterliegende Services, von Oracle bereitgestellte Software, andere Oracle Produkte und Services sowie das geistige Eigentum von Oracle und alle Bearbeitungen hiervon fallen nicht unter

den Begriff „Ihre Inhalte“. Ihre Inhalte umfassen auch jegliche Inhalte Dritter, die Sie durch Ihre Nutzung der Services oder von durch Oracle bereitgestellten Tools in die Services einbringen.

16.7. Begriffe, die in diesem Anhang C verwendet, aber nicht definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen.

Anhang S - Services

Dieser Anhang zu den Services (dieser „Anhang S“) ist ein Anhang zu den Allgemeinen Vertragsbestimmungen, denen dieser Anhang S beigefügt ist. Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen und dieser Anhang S bilden zusammen mit den Anhängen P, H, C und OSSS den Rahmenvertrag. Dieser Anhang S endet gleichzeitig mit den Allgemeinen Vertragsbestimmungen.

1. DEFINITIONEN

- 1.1. **“Services”** bezieht sich auf Consulting Services, Advanced Customer Support Services, Schulungen oder andere Professional Services, die Sie auf der Grundlage dieses Anhangs S bei Oracle bestellt haben.
- 1.2. Sofern keine gegenteiligen Definitionen in diesem Anhang S enthalten sind, finden die Definitionen der Allgemeinen Vertragsbestimmungen auch auf die in diesem Anhang S verwendeten Begriffe Anwendung.

2. RECHTSEINRÄUMUNG / EINSCHRÄNKUNGEN

- 2.1. Mit der Zahlung für Services wird Ihnen ausschließlich für Ihre interne Geschäftstätigkeit das nicht ausschließliche, nicht abtretbare, gebührenfreie, unbefristete (im Falle von vor Ort erbrachten Services), weltweite, beschränkte Zugriffs- und Nutzungsrecht für die von Ihnen bestellten Services und alles was von Oracle entwickelt und/oder Ihnen im Rahmen dieses Anhangs S übergeben wird („Services und Übergebenes Material“) eingeräumt.
- 2.2. Sie dürfen Ihren Vertretern und Auftragnehmern den Zugriff auf das Übergebene Material und deren Nutzung für Ihre interne Geschäftstätigkeit gestatten und übernehmen die Verantwortung dafür, dass bei Nutzung durch diese die Allgemeinen Vertragsbestimmungen, dieser Anhang S und der jeweilige Auftrag eingehalten werden.

Die Services im Rahmen dieses Anhangs S können im Zusammenhang mit Ihrem Recht zur Nutzung von Cloud- oder Hosted/Managed Services oder Produkte, die Eigentum von Oracle sind bzw. von Oracle vertrieben werden und die Sie im Rahmen eines gesonderten Auftrags erwerben. Der in diesem Auftrag referenzierte Vertrag regelt Ihre Nutzung solcher Services und Produkte. Keine Bestimmung in diesem Anhang S bezweckt die Gewährung eines Rechts zur Nutzung solcher Services oder Produkte über die Bestimmungen dieses Auftrags hinaus, wie z. B. Leistungszeitraum oder Anzahl und Art der Umgebungen, die in einem Auftrag für Cloud- oder Hosted/Managed Services angegeben sind.

3. GEWÄHRLEISTUNG, EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLISSLICHE ANSPRÜCHE:

3.1. Oracle gewährleistet, dass die beauftragten Services aufgrund einer professionellen Vorgehensweise, die den Industriestandards entspricht, erbracht werden. Jeglicher der Gewährleistung unterliegende Sachmangel der Services muss von Ihnen jedenfalls innerhalb von 90 Tagen nach Erbringung der mangelhaften Services schriftlich bei Oracle geltend gemacht werden.

3.2. BEI EINTRITT EINES GEWÄHRLEISTUNGSFALLES – WIE OBEN BESCHRIEBEN - BESTEHT IHR ANSPRUCH UND DIE VERPFLICHTUNG VON ORACLE AUSSCHLISSLICH DARIN, DEN DER GEWÄHRLEISTUNG UNTERLIEGENDEN SACHMANGEL DER SERVICES ZU BEHEBEN ODER SONST DIE BETREFFENDEN MANGELHAFTEN SERVICES NOCHMALS ZU ERBRINGEN, BZW. FALLS ORACLE DEN IM WESENTLICHEN VERTRAGSKONFORMEN ZUSTAND NICHT AUF WIRTSCHAFTLICH VERTRETBARE WEISE WIEDERHERSTELLEN KANN, SIND SIE BERECHTIGT, DIE BETREFFENDEN MANGELHAFTEN SERVICES ZU KÜNDIGEN SOWIE DAS HIERFÜR AN ORACLE BEZAHLTE ENTGELT ZURÜCKZUVERLANGEN.

3.3. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, IST DIESE GEWÄHRLEISTUNG AUSSCHLIESSLICH UND ABSCHLIESSEND; ES BESTEHEN DAHER KEINE ETWAIGE ANDERE AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZIERTE GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE ODER SONSTIGE ZUSAGEN, EINSCHLIESSLICH HINSICHTLICH HANDELSÜBLICHER QUALITÄT, GEWÖHNLICH VORAUSGESETZTEN EIGENSCHAFTEN UND/ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

Anhang OSSS – Oracle Open Source Support Services

Dieser Oracle Open Source Support Services Anhang (dieser „OSSS-Anhang“) ist ein Anhang zu den oben referenzierten Allgemeinen Vertragsbedingungen. Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen und dieser Anhang OSSS bilden zusammen mit den beigefügten Anhängen H, P, C und S den Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieses Anhangs OSSS endet gleichzeitig mit den Allgemeinen Vertragsbestimmungen.

1. DEFINITIONEN

1.1 **„Umfasste Programme“** ist definiert als ein bestimmter Satz von Softwareprodukten, welche im Dokument mit dem Titel In Oracle Linux and Oracle VM Covered Programs (verfügbar unter <http://www.oracle.com/us/support/library/enterprise-linux-indemnification-069347.pdf>) aufgeführt sind, für den Sie ein Oracle Linux Serviceangebot und/oder ein oder mehrere Oracle VM Serviceangebot(e) beauftragt haben, einschließlich etwaiger dazugehöriger Programmdokumentationen, Patches und Programmfehlerkorrekturen, die über das/diese Oracle Linux Serviceangebot(e) und/oder das/diese Oracle VM Serviceangebot(e) erworben wurden.

1.2 **„Oracle Linux Serviceangebot(e)“, „Oracle VM Serviceangebot(e)“ und „Oracle Verrazzano-Serviceangebot(e)“** beziehen sich auf die Oracle Linux, Oracle VM und Oracle Verrazzano Support Services gemäß den Oracle Open Source Supportrichtlinien, auf die im nachfolgenden Abschnitt 2.2 verwiesen wird.

1.3 **„Oracle Open Source Serviceangebot(e)“** bezeichnet das/die Oracle Linux Serviceangebot(e), das/die Oracle VM Serviceangebot(e) sowie das/die Oracle Verrazzano Serviceangebot(e).

1.4 **„Supportlaufzeit“** ist definiert als die Dauer, für die Sie das/die jeweilige(n) Oracle Open Source Serviceangebot(e) erworben haben.

1.5 **„Programmdokumentation“** bezieht sich auf das Programmbenutzerhandbuch sowie die Installationshandbücher. Die Programmdokumentation kann mit Oracle Linux, Oracle VM und Oracle Verrazzano ausgeliefert werden. Sie haben online Zugriff auf die Dokumentation unter <http://oracle.com/documentation>.

1.6 Begriffe, die in diesem OSSS-Anhang verwendet werden, jedoch nicht definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2. ORACLE OPEN SOURCE SERVICEANGEBOT(E)

2.1 Mit der Annahme Ihres Auftrags, haben Sie das beschränkte Recht, das/die entsprechenden Oracle Open Source Serviceangebot(e) ausschließlich für Ihren Geschäftsbetrieb und vorbehaltlich der Bedingungen des OSSS-Anhangs einschließlich der Verfügbarkeitsregeln und Kennzahldefinitionen gemäß dem Auftrag und der Programmdokumentation zu erhalten.

2.2 Für die Zwecke des Auftrags besteht(en) das/die Oracle Open Source Serviceangebot(e) aus den technischen Supportleistungen von Oracle, die Sie bei Oracle oder einem autorisierten Vertriebspartner für das/die Oracle Open Source Serviceangebot(e) beauftragt haben. Soweit es beauftragt wird, wird/werden das/die Oracle Open Source Serviceangebot(e) (einschließlich des ersten Jahres und aller Folgejahre) entsprechend den Oracle Open Source Supportrichtlinien erbracht, welche zum Zeitpunkt des/der Oracle Open Source Serviceangebots/Serviceangebote in Kraft sind. Die Open Source Supportrichtlinien, die ebenfalls in diesen OSSS-Anhang aufgenommen sind, können im Ermessen von Oracle geändert werden; wobei Oracle den Umfang der technischen Supportleistungen, die während des Zeitraums erbracht werden, für den Gebühren für das/die Oracle Open Source Serviceangebot(e) entrichtet wurden, nicht wesentlich reduzieren wird. Das/die Oracle Open Source Serviceangebot(e) steht/stehen für bestimmte Systeme zur Verfügung und kann/können bestimmten zusätzlichen Restriktionen unterliegen, welche in den Oracle Open Source

Supportrichtlinien aufgeführt sind. Vor Erteilung eines Auftrags über das/die jeweilige(n) Oracle Open Source Serviceangebot(e) sollten Sie die Oracle Open Source Supportrichtlinien zur Kenntnis nehmen. Die aktuelle Fassung der Oracle Open Source Supportrichtlinien steht Ihnen unter <http://oracle.com/contracts> zur Verfügung.

2.3 Das/die Oracle Open Source Serviceangebot(e) tritt/treten zum Datum des Inkrafttretens des Auftrags in Kraft, es sei denn es ist in Ihrem Auftrag etwas anderes vorgesehen. Haben Sie Ihren Auftrag über den Oracle Store erteilt, entspricht das Datum des Inkrafttretens dem Datum, an dem Ihr Auftrag von Oracle angenommen wurde.

2.4 Das/die Oracle Open Source Serviceangebot(e), die gemäß dem gegenständlichen OSSS-Anhang zur Verfügung gestellt werden, sind für den Support von unterstützt/unterstützen Lizenzen, die Sie gesondert erworben haben. Sämtliche Patches, Programmfehlerkorrekturen und sonstigen Codes, die im Rahmen des/der Oracle Open Source Serviceangebots/Serviceangebote nach der vorliegenden OSSS-Anhang bereitgestellt werden, werden entsprechend den geltenden Lizenzbestimmungen für das/die Oracle Linux, Oracle VM und/oder Oracle Verrazzano-Programm(e) bereitgestellt, das/die Sie heruntergeladen und/oder installiert haben. Das/die Oracle Open Source Serviceangebot(e) kann/können gegebenenfalls das Recht zur Nutzung weiterer zusätzlicher Software oder Tools während der Supportlaufzeit umfassen, für die Gebühren für das/die Oracle Open Source Serviceangebot(e) entrichtet wurden. Auf diese Lizenzbestimmungen für solche Software oder Tools sowie auf mögliche mit diesen verbundene Einschränkungen wird in der Programmdokumentation Bezug genommen.

3. FREISTELLUNG ORACLE LINUX UND ORACLE VM

3.1 Sofern Sie aktuell Abonnent des/der Oracle Linux Serviceangebots/Serviceangebote und/oder des/der Oracle VM Serviceangebots/Serviceangebote sind, und Dritte Ansprüche dahingehend gegen Sie geltend machen, dass umfasste Programme, die von Oracle bereitgestellt und von Ihnen für Ihren Geschäftsbetrieb eingesetzt werden, gegen deren geistigen Eigentumsrechte verstoßen, wird Oracle Sie auf eigene Kosten im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen verteidigen und Sie von sämtlichen Schäden, Haftungen, Kosten und Aufwendungen freistellen, die ein Gericht gegen Sie aufgrund dieser Ansprüche Dritter verhängt oder die aus Vergleichen entstehen, mit denen Oracle sich einverstanden erklärt, sofern Sie Folgendes tun:

- a. Sie informieren Oracle unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch 30 Tage nach Erhalt der Benachrichtigung über den Anspruch (oder früher, wenn dies nach geltendem Recht erforderlich ist);
- b. Sie überlassen Oracle allein die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen, und
- c. Sie geben Oracle die Informationen, erteilen die Befugnisse und leisten die Unterstützung, die Oracle benötigt, um sich gegen den Anspruch zu verteidigen oder ihn auf dem Vergleichsweg beizulegen.

3.2 Sollte Oracle der Ansicht sein oder sollte festgestellt werden, dass eines der umfassten Programme die Rechte am geistigen Eigentum eines Dritten verletzt haben könnte, kann Oracle im eigenen Ermessen entweder die umfassten Programme so ändern, dass sie keine Rechte verletzen (und dabei deren Nutzen oder ihre Funktionalität im Wesentlichen beibehalten), oder eine Lizenz erwerben, um die weitere Nutzung zu ermöglichen, oder, wenn diese Alternativen wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann Oracle mit einer Frist von 30 Tagen Ihr Recht auf Entschädigung für die weitere Nutzung der umfassten Programme beenden und Ihnen alle ungenutzten, im Voraus bezahlten Servicegebühren zurückzahlen, die Sie für die umfassten Programme entrichtet haben.

3.3 Ungeachtet des Vorstehenden wird Oracle Sie nicht verteidigen oder freistellen im Zusammenhang mit Ansprüchen, Schäden, Haftungen, Kosten oder Aufwendungen, die sich aus oder aufgrund von oder im Zusammenhang mit Folgendem ergeben: (a) Ihrer Distribution der umfassten Programme; (b) Ihrer Veränderung der umfassten Programme; (c) Ihrer Verwendung einer veralteten Version der umfassten Programme, sofern der Anspruch wegen Verstoßes durch die Nutzung einer aktuellen Version der umfassten Programme hätte vermieden werden können, (d) Ihre Nutzung der umfassten Programme außerhalb des in der Benutzerdokumentation oder den Oracle Open Source Supportrichtlinien festgelegten Umfangs; (e) Ihre Nutzung des/der umfassten

Programms/Programme, in einem Zeitraum, in welchem Sie kein Abonnent des/der Oracle Linux Serviceangebots/Serviceangebote und/oder des/der Oracle VM Serviceangebots/Serviceangebote gewesen sind; (f) Informationen, Auslegungen, Spezifikationen, Anweisungen, Software, Daten oder Materialien, die nicht von Oracle bereitgestellt wurden; (g) die Kombination von umfassten Programmen mit Produkten oder Services, die nicht von Oracle bereitgestellt werden. Klarstellend wird festgehalten, dass dieser Absatz 3 ausdrücklich die Verazzano Programme ausschließt, und insbesondere eine Freistellung für die Verrazzano Programme ausschließt. **Dieser Abschnitt bestimmt Ihren ausschließlichen Anspruch auf Schadenersatz, Haftung, Kosten oder Aufwendungen im Falle einer Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum und verbundenen Schutzrechten von Dritten.**

4. GEWÄHRLEISTUNG, EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLIESSLICHE ANSPRÜCHE

4.1 Oracle leistet Gewähr, dass das/die Oracle Open Source Serviceangebot(e) in professioneller, branchenüblicher Weise bereitgestellt wird/werden. Sie müssen Oracle innerhalb von 90 Tagen nach Erbringung des/der mangelhaften Oracle Open Source Serviceangebots/Serviceangebote über etwaige Gewährleistungsmängel in Kenntnis setzen.

4.2 SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, IST DIESE GEWÄHRLEISTUNG AUSSCHLIESSLICH UND ABSCHLIESSEND; DAHER BESTEHT IN BEZUG AUF DIE OBEN ANGEFÜHRTEN PRODUKTE WEDER EINE ETWAIGE ANDERE AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZIERTE GEWÄHRLEISTUNG NOCH GARANTIE, NOCH BESTEHEN SONSTIGE ZUSAGEN, EINSCHLIESSLICH HINSICHTLICH HANDELSÜBLICHER QUALITÄT, GEWÖHNLICH VORAUSGESETZTER EIGENSCHAFTEN UND/ODER ZUSICHERUNGEN DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

4.3 ORACLE GARANTIERT NICHT UND GEWÄHRLEISTET NICHT DIE FEHLER- ODER UNTERBRECHUNGSFREIE FUNKTION JEDWEDER PROGRAMME, DIE MIT DEM/DEN ORACLE OPEN SOURCE SERVICEANGEBOTE(N) IN ZUSAMMENHANG STEHEN (EINSCHLIESSLICH DER ORACLE LINUX, ORACLE VM ODER ORACLE VERRAZZANO PROGRAMME) ODER DIE BEHEBUNG ALLER PROGRAMMFEHLER DURCH ORACLE. IM FALLE EINER VERLETZUNG DER OBEN GENANNTEN GEWÄHRLEISTUNGEN BESTEHT IHR AUSSCHLIESSLICHER ANSPRUCH UND DIE GESAMTE HAFTUNG VON ORACLE IN DER NACHERFÜLLUNG DES/DER MANGELHAFTEN ORACLE OPEN SOURCE SERVICEANGEBOTS/SERVICEANGEBOTE ODER, FALLS ORACLE DIE VERLETZUNG NICHT IN WIRTSCHAFTLICH ANGEMESSENER WEISE BEHEBEN KANN, IN DER BEENDIGUNG DES/DER BETREFFENDEN ORACLE OPEN SOURCE SERVICEANGEBOTS/SERVICEANGEBOTE UND DER RÜCKERSTATTUNG DER AN ORACLE FÜR DAS/DIE MANGELHAFTEN ORACLE OPEN SOURCE SERVICEANGEBOT(E) ENTRICHTETEN GEBÜHREN.

5. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG FÜR VERLETZUNGSANSPRÜCHE

Für die Zwecke dieses OSSS-Anhangs darf die Haftungsbeschränkung aus den allgemeinen Vertragsbedingungen, auf die weiter oben verwiesen wird, nicht so ausgelegt werden, dass dadurch die Verpflichtung zur Freistellung von Oracle oder Ihr ausschließlicher Anspruch bei Verletzungsansprüchen oder Schäden, Haftungen, Kosten oder Spesen gemäß Abschnitt 3 dieses OSSS-Anhangs beschränkt wird.

6. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in den Allgemeinen Vertragsbedingungen unterliegt dieser OSSS-Anhang dem Recht von Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (C.I.S.G.), und Sie und Oracle vereinbaren, sich bei Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem OSSS-Anhang ergeben, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte im Wien zu unterwerfen.

7. ÜBERPRÜFUNG

Nach schriftlicher Ankündigung mit einer Frist von 45 Tagen ist Oracle berechtigt, Ihre Nutzung des/der Oracle Open Source Serviceangebots/Serviceangebote zu überprüfen, um sicherzustellen, dass Ihre Nutzung des/der Oracle Open Source Serviceangebots/Serviceangebote mit den Bedingungen des jeweiligen Auftrags und des Rahmenvertrags übereinstimmt. Eine solche Überprüfung wird Ihren üblichen Geschäftsbetrieb nicht unverhältnismäßig stören.

Sie verpflichten sich, bei einer solchen Überprüfung durch Oracle mitzuwirken sowie, soweit von Oracle in zumutbarem Umfang angefordert, angemessene Unterstützung und Zugriff auf Informationen zu gewähren.

Die Durchführung der Überprüfung und die während der Überprüfung erhaltenen nicht-öffentlichen Daten (einschließlich der Ergebnisse oder Berichte, die sich aus der Überprüfung ergeben) unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts „Geheimhaltung“ des Rahmenvertrags.

Werden bei der Überprüfung Nichteinhaltungen festgestellt, verpflichten Sie sich, diese Nichteinhaltungen innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung über die Nichteinhaltung zu beheben (was unter anderem die Entrichtung von Gebühren für die Nutzung des/der Open Source Serviceangebots/Serviceangebote von Oracle über Ihre Servicerechte hinaus einschließen kann). Sollten Sie die Nichteinhaltung nicht beheben, kann Oracle (a) das/die Oracle Open Source-Serviceangebot(e), (b) das/die Oracle Open Source-bezogene Serviceangebot(e) und/oder (c) den Rahmenvertrag beenden. Sie stimmen zu, dass Oracle keine Kosten übernimmt, die Ihnen durch die Mitwirkung bei der Überprüfung entstehen.

8. AUFTRAGSLOGISTIK

8.1 Sofern im Rahmenvertrag nicht anders vereinbart, ist dieser Auftrag nach Erteilung nicht kündbar und bezahlte Beträge sind nicht erstattungsfähig.

8.2 Die Gebühren für das/die Oracle Open Source Serviceangebot(e) werden im Voraus für die Erbringung des/der Oracle Open Source Serviceangebots/Serviceangebote in Rechnung gestellt; insbesondere werden die Gebühren für das/die Oracle Open Source Serviceangebot(e) jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Die Laufzeit für die Erbringung sämtlicher Oracle Open Source Serviceangebote beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens Ihres Auftrags.

8.3 Sieht ein Auftrag über ein oder mehrere Oracle Open Source Serviceangebote eine Supportlaufzeit vor, die sich über mehrere Jahre erstreckt, müssen Sie die Gebühren für die jeweilige Anzahl der Jahre vorab vor Beginn dieser Supportlaufzeit entrichten.